





Zsch F XII. 5 Q  
(1-12)

A. XII. 5.



10

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

---

---

Ober  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die  
Sachsenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder  
Urkunden und Schriften.

---

---

zehntes Stück.

---

---

Herausgegeben  
von  
Joachim Christoph Hagnaden, D.

---

---

Gedruckt M DCCLI.



**Inhalt**  
des zehnten Stückes.

- I. Johann Hubers Moskockische Geschichte , p. 715.
- II. Johannis und Hinrichs denen Lübeckern ertheilte Befreyung von den Hölten. Wis-  
mar, 1260. p. 750.
- III. Nicolaus, Herrn zu Werle, Befreyungs-Brief von den Hölten. Plau, 1260.  
p. 751.
- IV. Woldehari, Herrn zu Rosock, ertheilte Zoll-Freyheit. Rosock, 1267.  
p. 752.
- V. Albrechts, Herzog zu Mecklenburg, Confirmation über diese Zoll-Freyheit.  
Wismar, 1357. p. 753.
- VI. Rauff, Brief zwischen Henning Stralendorff und Hinrich Quisfory, über 2 Hsu-  
ven Landes in Sauenstorp. Wismar, 1396. p. 754.
- VII. Herzog Ulrichs Schenkungs-Brief über den Thum-Hoff zu Güstrow. Wü-  
skow, 1555. p. 756.
- VIII. Herzog Johannes Confirmations-Brief der Erbköniglichen Privilegien. Schwerin,  
1590. p. 757.
- IX. Herzog Adolph Friedrichs Confirmations-Brief. Schwerin, 1612. p. 759.
- X. Herzog Friedrich Wilhelms Confirmations-Brief. Schwerin, 1697. p. 761.
- XI. Hans von Sperlings hinterlassene Nachricht wegen Voer- und Introdurirung sei-  
nes neuen Predigers Pauli Marcomanni zu Prior-Essen. 1604. p. 763.
- XII. Herzog Gustav Adolphs Schreiben an den Graf Steinberg zu Stockholm, we-  
gen eines vacanten Lehn-Guths. Güstrow, 1673. p. 769.
- XIII. Herzog Christian Ludwigs Confirmation über das gekaufte Guth Weisendorff.  
Schwerin, 1680. p. 770.
- XIV. Herzog Friedrich Wilhelms Versicherungs-Schein wegen Erziehung einer Prin-  
zessin in der Reformirten Religion. Schwerin, 1704. p. 772.
- XV. Herzog Friedrich Wilhelms Morgengabts-Beschreibung. Cassel, 1704. p. 772.
- XVI. Ejund, Wittthums-Beschreibung. Cassel, 1704. p. 774.
- XVII. Herzog Carl Leopolds Consens über Herzog Friedrich Wilhelms Ehe-Pacten.  
Grabow, 1706. p. 780.
- XVIII. Rechtliche Belehrung wegen einer Theilung und Austraundersezung. Sache.  
Schwerin, 1735. p. 787.





# I.

**Rostocker Geschichte von Anno 1310. bis  
nunmehr, darinnen die Rostocker Fehden und bey-  
de Erb-Verträge von Anfang bis zum Ende gänzlich  
beschrieben, durch Johann Hübern.**

1617.



**E** geschah im Jahr nach der Gnadenreichen Ge-  
burth und Menschwerdung Jesu Christi 1310. daß  
Hinrich von Mecklenburg, welchen man den Lö-  
wen, oder mit der Platten pflegt zu nennen,  
seine Tochter oder Fräulein, Mechtilda ge-  
nannt, Herzog Otten von Lüneburg vermählet und verlobet hat-  
te, derowegen er denn von dem Raht zu Wismar, als seiner  
Stadt, das Schloß, seiner Tochter Bevilager daselbst zu hal-  
ten, begehrete, welches ihm der Rath verwegerte, um allerhand  
Aufschuff und Gefahr zu vermeiden, auch dasselbe einzugeben, we-  
gen grosser Menge des fremden Volcks, so daselbst sich in der  
Wismar versammeln würde, Bedencken trugen, welche Verwe-  
gerung dieser Hinrich von Mecklenburg mit Schmerzen erfuhr,  
und ließ sich doch solches nicht mercken, besondern schlug sich aus  
grosser Männlichkeit und Langmüthigkeit diese der Stadt Verwe-  
gerung aus dem Sinn gänzlich, legte derowegen den Ort, die  
Hochzeit zu halten, hin zum Sternberge, daselbst es alles prächt-  
tig

Errr



tig gehalten ward, von vornehmen Fürsten, Herren und grossen Potentaten. Zu Ende aber solches Belagers klagte dieser Hinrich von Mecklenburg solches den anwesenden Potentaten und Herren, was ihm die Wismarischen vor einen Schimpf, wegen Versagung der Stadt, das Belagerer daselbst zu halten, bewiesen, derowegen er sie bittlich ersuchte, ihm Beystand zu leisten, denn er zur Gelegenheit solchen Schimpf an die Wismarischen zu rächen und zu eifern wolte ungeressen seyn; darauf ihm auch Beystand zu thun verheissen ward.

Darnach im Jahr 1311. da König Erich von Dännemarc nun bis weit ausbeschriebene Belagerer zu reichlicher Auskunfft zum Sternberg hatte mit vollenden helfen, da zog Hinrich von Mecklenburg mit 18 Landes-Herren vor der Stadt Wismar, und belagerte dieselbe, und bauete daselbst zwey Blochhäuser oder Schanzen, das eine auf der Westter-Seite der Stadt, als vor das Lübsche Thor, in den Papen-Dieck, das andere aber nach der Osten-Seite der Stadt. Der König von Dännemarc, wie gedacht, sandte auch zu Hülffe viele grosse Haupt- oder Orloggs-Schiffe, wohl gemuniret mit Volck und Proviant, welche zu und ab den Hafen fuhren, und wehrten allen Wiederstand; Aber es daurte nicht lange, denn die andern See-Städte, als Lübeck und Stralsund, sonderlich aber die von Rostock, brachten viel mehre Schiffe in der See, womit sie den gangen Strohm von der Wismar auf Rostock befreyeten. Als da nun alles Korn vor der Stadt fast eingeerntet war, da dann der Weberkämpff erstlich gewonnen ward, und begunnten die Stadt davon zu bestürmen, aber sie mogten nicht viel schaffen, wegen der tapffern Gegenwehre so die Bürger aus der Stadt Wismar thaten.

Auf eine Zeit aber im selben Jahre liessen die Hauptleute so auf den Blochhäusern waren, die auf der Flotte oder Schiffe zu sich fodern, die andern aber, so auf das Mecklenburgische Haus lagen, und in des heiligen Geistes Hofe zu der Stevine, die liessen sie auch ein Theil Reuter hinter dem Berge bey der Gönnowe, und ein Theil Reuter vor das Pelvedra der Stadt; denn da die Bürger aus dem alten Wismarischen Thore zogen, war ihre Meynung, daß sie zwischen den Reutern und das Schloß auf



auf der Flotten einkommen wolten, da kamen die Reuter noch vor, und lieffen sich erstlich jagen über der Brücken des Flusses, und schlugen den Schlagbaum auf der Brücke nach sich zu, da kamen die Reuter noch vor, und lieffen sich vollends über die Brücke jagen. Diemeil die Bürger bekümmert waren daß sie den Schlagbaum zerbrechen mögten, da wendeten sich gleich die Hauptleute und Reuter, die sich also erst flüchtig machen lassen, und charmuzirten mit einander, unterdessen kamen die andern aus dem Hinterhalte und Holze, und schlugen die Wismarschen von hinten und Rück zu, und wurden gleichsam beringet; da verlohren die von der Wismar den Streit, denn ihrer viel wurden geschlagen, etliche vertruncken in den Fluß, etliche aber wurden gefangen, und etliche gaben die Flucht nach der Stadt; da beehielten die Hauptleute das Feld. Als nun diese Niederlage geschehen, begeherten die Bürger Friede mit ihren Herrn zu machen, und baten Herzog Wolbemar von Schleswig und Junker Clausen von Werle, damit sie eine Condition und Handlung zwischen den Fürsten und der Stadt vornehmen mögten, welche sich denn dazu gebrauchen lieffen, und behandelten die Sache, wie folget. Als:

- 1) Erstlich, daß der Rath quit und frey ihren Herrn die Vogtey, Zölle, Mänze und Mählen, darauf die Stadt hievor bevor eine ziemliche Summa Geldes ihren Herrn geliehen hätte, wiederum ausantworten und folgen lassen solten.
- 2) Zum andern, solte der Rath aus den gemeinen Einkommen der Stadt alle Schuld, die ihr Herr den Bürgern schuldig geworden, erstatten und bezahlen.
- 3) Zum dritten, solte auch der Rath zu Gott und allen Heiligen schweren, daß sie keiner andern Ursachen halben ihren Herrn die Hochzeit daselbst zu halten seiner Tochter verweigert hätte, denn allein, weil er ihnen dadurch alsdann würde seyn zu mächtig worden mit solch einen grossen Hauffen.
- 4) Zum vierten, solte der Rath ihren Herrn die Schlüssel zu dem einen Stadt-Thore, damit er frey aus und einziehen könnte, bendes zu Tag und Nacht, wenn er wolte, über-

xxx 2

ant



antworten und zustellen, so lange bis er in der Stadt sein Haus wieder aufgebauet, welches ihm die von Rostock zerstöhret hatten.

Diese vorgeschriebene Articul ließe sich die Stadt gefallen, und wurden von beyden Theilen bewilliget, darauf dann der Rath von der Wismar dem Mecklenburger die Schlüssel von dem Mecklenburgischen Thor einhändigte, die er auch also lange behielt, bis er, zwischen den schwarzen Brüder, Kloster, dem Mecklenburgischen Thore zu, eine Bestung und Haus-Frieden gebauet hatte, mit einem grossen, hohen und starcken Thurm, wie auch mit einem Thore, welches durch die Stadt-Mauer nach dem Weberkampe gemacht war, daselbst er auch dabey einen hohen starcken Thurm aufziehen ließ, also daß er aus und in die Stadt ziehen konnte, ohne jeniges der Bürger wehren, wenn er wolte. Da nun solch Gebäude gefertiget, ließ der Mecklenburger wiederum dasjenige abbrechen, da er die Stadt zuvor mit beschanget hatte. Er überantwortete dem Rath auch wiederum die Schlüssel zu demselben Thore, und blieb hernacher der Wismarschen Freund.

Darnach im selbigen Jahre zog Hinrich von Mecklenburg nach Warnemünde, und bauete daselbst zwey Blockhäuser, auf jeder Seite der Warnow, mit einer starcken Brücken, damit er von einem Blockhause auf das andere kommen konnte, und wehrete also der Stadt Rostock ihre Segellatie, daß niemand aus- oder einkommen mögte. Dis that er alles mit Rathbort und Hülffe König Erichs zu Dännemarck, welchen der Rath und Bürgerschaft von Rostock gebuldiget hatten im Jahre 1300. wie sie Ibro Königl. Majest. zu einen Vormünder des Kindes von Rostock erkohren hatten, welchen sie zu ihren Herrn künfftig haben solten; auch zudem solte er sie beschirmen gegen den Marggrafen von Brandenburg, welcher ihr Feind auch worden, der Ursach, weil das Kind von Rostock sich hatte hievor des Marggrafen Tochter loben lassen, darnach nahm er des Herzogen Tochter von Stralund. Und König Erich gab Hinrich von Mecklenburg Macht, daselbst zu Warnemünde ein Schloß zu bauen, alles nur zum Verdruß und Widerwillen derer von Rostock, aus Ursache, daß sie über Verbot des Königes den Wismarschen wieder Hinrich von



von Mecklenburg hätten Beystand gethan. Diese Blockhäuser zu Warnemünde waren mit Volk und aller Munition versehen und besetzt, also, daß denen von Rostock nichts zu Wasser forthiu zukommen konnte. Da wurden die Bürger, und sonderlich die Kauffleute bewogen, und rottirten sich zusammen gegen den Rath, und ließen ihre Hauptleute der Stadt auch versammeln, und zeigten ihnen an, was der gemeine Wille wäre, daß man nemlich dieser Sache beykommen sollte in Güte, darinn sie mit dem König von Dännemarc gerathen wären, und huldigten darauf dem Kinde von Rostock, als ihrem Erb. Herrn; denn mit seiner Mannschafft und Versammlung wolten sie deme von Mecklenburg mit Gottes Hülffe wohl Widerstand thun. Die Sache gefiel dem Rathe gar nicht, denn sie hatten dem Könige gebuldiget und geschworen, und dasselbe auch verschrieben und versiegelt, darum meyneten sie, daß sie nicht mit guten Zug gegen den König sich setzen, oder etwas vornehmen könnten, doch waren sie erböthig, was sie sonst der Stadt zum Besten am süglichsten ratben konnten, wolten sie gerne thun, denn sie gaben vor, man solte eine Legation an Ihr. Königl. Mejest. abfertigen, damit ihm die Huldigung abgesaget, er die Stadt des Eydes erlassen, und ihre Briefe ausantworten mögte, welcher Anschlag bey der Gemeine vergebens war, denn die Gemeine brachte Juncker Clausen, das Kind von Rostock, auf der Ldbinge, da ward der Rath gezwungen, von der Gemeine, die in voller Rüstung stand auf den Märkte, daß sie die geschworne Treue und Huldigung, dem Könige geschehen, fallen lassen sollten, und keinen andern denn gegenwärtigen, als dem Kinde von Rostock, huldigen, welches sie denn endlich thun, und von voriger geschehener Verschreibung absehen, auch dem Kinde von Rostock gleichergestalt huldigen mußten.

Wie nun solches geschehen, da steckte die Gemeine den Panier des Kindes von Rostock aus allen Thoren, und zogen darauf forthiu vor die Burg zu Warnemünde, mit grosser Menge von Bogen und andern Gewehren, und stürmten erstlich die Burg oder Blockhaus auf der Western Seiten der Warnow, die aber in der Stadt blieben, sandten ihnen ein Werck nach, das sie eben hoch zu nennen pflegten, ausgerichtet in einen Prahm, das

Xxxx 3

legten



legten sie bey der Brücken, zwischen beyde Blockhäuser, und wehrten stark daraus, daß die von dem einen Blockhause dem andern nicht zu Hülffe kommen konnten, also daß sie das Westers-Blockhaus oft stürmten, aber dennoch nicht einbekommen konnten, wiewol sie viel Volk verlohren, da steckten sie es endlich im Brand, und verbrannten darauf Herr Diederich von Dörzen, den Ritter, und alle andere die darauf waren, unangesehen sie sich gerne gefangen gegeben hätten, aber die Hauptleute waren so verbittert, daß sie dieselben nicht gefangen nehmen wolten.

Wie nun dieselben solches sahen die auf dem andern Blockhause waren, wie es ihren Gesellen ging, da ward ihnen auch leide vor die Hälse, derowegen accordirten sie so lange mit den Bürgern, daß sie gefänglich angenommen wurden, doch ward ihnen verheissen an Leib und Gesundheit keinen Schaden zuzufügen. Darauf überantworteten sie den Bürgern die Schlüssel zu dem Blockhause, und ward folgendts gleich dem andern zu Grunde im Brande gesteket; Wie nun solches verrichtet, und sie mit Freuden wieder nach Rostock kamen, da versammelten die obersten der Bürger sich zusammen, und zeigten an, daß es nicht ratsfahm oder nütze wäre, daß man den Hinrich von Mecklenburg weiter verfolgete, besondern auf Mittel und Wege des Friedens trachtete, ehe daraus ferner Schaden von beyden Seiten entsünde, welches dann eines Theils etlichen nicht übel gefiel, aber die andern sagten: daß man das Werk, als wenns aus Noth geschehe, vor der Gemeine bringen müste, und hören darauf ihren Willen, was die Gemeine sich erklärte, welches auch geschah, und die Gemeine kame zusammen, und wurde auch ihr Rath also vollbracht; aber des Raths Worten ward gar nicht gehöret oder geachtet, denn die Gemeine hatte viel Kurren und Murren, wie auch viel unnützes Geschwäzes, indem ein Theil sich öffentlich verlauten ließ: Sie wolten die Hälffte ihrer Gütber ganz gerne darauf wenden, wenn nur der von Mecklenburg zahm gemacht werden mögte. Der ander Theil sagte: Warum sie das nicht thun solten? wenn ein jeglicher einen Lauf Butter und 1 Scheffel Roggen wagen wolten, da wolten sie solch eine Wehre, und besser mit thun, als er mit tausend Marcken gegen sie thun solte; Aber ein ander Theil der Gemeine sagte: Was wollen wir länger ver-  
zie



ziehen? lasset uns ausziehen in sein Land, und dasselbe verheeren und verzehren, so kan er uns ferner keinen Schaden mehr zufügen. Diese und dergleichen Reden, so zum Kriege und zum Verderb gereichen wolten, gefiel der gottlosen wetterwendischen Gemeinde besser, als der gute Rathschlag des Raths, der zu Friede und Eintracht gereichete, derowegen ließ sich die Gemeinde wol verlauten, als wäre der Rath dem Herrn und den Hauptleuten günstiger denn den Bürgern und Gemeinen ihrer Stadt. Wie sie nun eins worden, des Mecklenburgers Land zu verheeren und zu verderben, welches ohne zu Pferde, der sie nicht viel hatten, sie nicht thun könnten, da wurden sie eins, daß etliche Schiff-Flotten solten nach Dännemarchen, um etliche Pferde zu rauben, ausgerüstet werden; weil auch nach des Königes von Dännemarch Verboth den Rostockern länger als beym halben Jahre aus Dännemarchen keine Zufuhr worden. Wie sie nun um Ostern aus nach Dännemarchen nach den Pferden auslieffen, dahin sie doch wenig ausrichteten, da ward die Gemeinde eins, daß man das Schloß zu Warnemünde, auf der Ostseite der Warnow, wiederum erbauen solte, den See-Hafen daraus zu beschirmen, und brachen St. Peters Thurm ab, und führten die Steine des zerbrochenen Thurms, mit allen andern Ziegelsteinen, so sie in der Stadt bekommen konnten, alle nach Warnemünde, und baueten daselbst einen grossen und starcken Thurm, davon gute Wehre geschehen konnte; Den Thurm umwalleten sie, und machten zwischen den Wällen tiefe Gräben, so daß die eine Wehre und Auslauff nach der Warnow, also daß sie in den Gräben zwischen dem Thurm und Wall grosse bemannte Schiffe zur Wehre und bezäumte Prähmen mögten legen, als sie auch hernachmahls thaten.

Wie nun der König von Dännemarch solchen Hochmuth vernahm, da versammlete er sich mit seinen Freunden, als den Marggrafen von Brandenburg, den Herzog von Sachsen, Hinzrich von Mecklenburg, wie auch mit vielen andern Herren, und belagerten den neuen Thurm zu Warnemünde.

A. 1312. am Tage Johannis Baptista, schlug er etliche dafür zu Ritter; Er bauete auch eine starcke Brücke über der Warnow, und in den ersten Sturm gewann des Königes Volk die  
be,



bezünten Prahme, und die bemannten Schiffe, die vor und in die Gräben des Thurms zur Gegenwehre geschickt waren, also daß mancherley Art Munition wieder den Thurm gerichtet waren, konnten sie doch denselben nicht sonderlich Schaden thun. Unterdessen erfand der Streitgierige Hinrich von Mecklenburg behende einen Rath, nemlich also, daß man das ganze Kriegesbeer in Hunderten abtheilen sollte, und sollte immer ein Hundert nach dem andern unterschiedlich zu Stürme lauffen lassen, vom Morgen bis auf den Abend, und währte dis Stürmen also etliche Tage ohne Waterlaß, also daß viel Todte und Verwundete von den vielen Stürmen blieben, und abgetragen wurden, aber solch Stürmen hätte gleichwol nicht Frucht geschaffet, wenn der Thurm wäre stärker proviantiret gewesen, denn die Feinde hatten den Thurm zu Wasser und Lande dermassen belagert, daß ihnen das geringste weber zu Wasser oder Lande nicht zugebracht werden konnte. Wie solche Belagerung nun bey 11 Wochen allbereits gewährt hatte, und die Feinde die auf den Thurm hart belagert hatten, also daß sie auch Hungers halben hart gedrungen wurden, weil sie keine Entsetzung mehr gewärtig seyn könnten, da accordirten sie mit den Feinden, daß sie abzogen, und gaben den Thurm auf, wie solches die Lübsche Chronica bestätiget 2c. Darnach baueten die Feinde eine starke Mauer mit vier starken Thürmen, und machten daraus eine gewaltige Festung, darauf setzte der König von Dänemarc, der Marggraf von Brandenburg und Hinrich von Mecklenburg ein jeglicher seinen Voigt oder Hauptmann.

Als nun dieses in der Stadt rüchtig ward, daß die Rathsherrn den Thurm zu Warnemünde verlassen hatten, darauf ward nicht ein geringer Aufauff vor der Gemeine wieder den Rath, und riefen überlaut: Sie sähen nun offenbahr, und wäre wahr worden, daß sie der Stadt Verräther wären, und wären den Feinden besser als ihren Bürgern gewogen, denn der Thurm zu Warnemünde, da der ganzen Stadt an gelegen gewesen, denselben hätten sie den Feinden aufgegeben, und lieffen in selben Rumor zu voller Wehre, und suchten die Rathsherrn an allen Orten und Ecken, und alle die sie nur finden konnten brachten sie auf dem Markt, und legten sie daselbst in den Stock gefangen, hieben auch etlichen die Köpffe ab, etliche legten sie aufs Rad, und etliche peinigten sie zu Tode



Tode in den Stock, da mögte ein jeder frommer Christ sein Herz geleid mit grosser Verwunderung sehen, denn die Leichnamme lagen nackt auf dem Markt. Da lieffen sie zu, brachen ihnen die Häuser auf, und suchten ihre Gütther, welches die Gemeine also anhegte; Auch waren viele ungenannte darunter, die solches befördern halfen. Es waren zudem auch etliche Verderber unterm Hauffen, die da begehrt in der Todten Stellen Rath's Herren zu werden; insonderheit war einer mit Nahmen Hinrich Runge, dessen Bruder dann albereit ein ehlicher frommer Rath's Herr war, der ward neben andern auch gefangen auf den Markt gebracht, und da man ihnen auch die Köpffe abschlagen wolte, sprach ein frommer Mann zu denselben bösen Hinrich Runge, daß er doch seinen Bruder das Leben retten solte, sintemahl er bey der Gemeine wol so viel Macht hätte; Darauf antwortete der Blutgierige zukommende und vermeynte Rath's Herr: Man müsse sie alle über einen Kamm scheren, sonst würde man des Hochmuths nicht loß. Also ließ dieser Uebelthäter seinen eigenen leiblichen Bruder, den unschuldigen Herrn Boldemar Runge, das Haupt abschlagen, ohne jenigs Mitleyden oder Erbarmen. Dis geschah Anno 1312. auf Lamperti Tag. Dis Unglück und Verderb brachte Runge bey den Hauptleuten in grosse Verkleinerung, und wurde aus der Gemeine gestossen, neben allen denen so begehrt hatten Rath's Herren zu werden, derowegen beredeten sie sich mit Juncker Clausen, dem Kinde von Rosock, damit er die Aeltesten von den Bürgern und der Aemter Aelterleute liesse zusammen fodern, um einen neuen Rath zu kiesen, welches auch alsofort geschah; dabey dann, und zu der Zeit, mancher im Rath kam, welches ihm wol vorhin unmöglich gewesen wäre. Runge hätte gesagt: Der Teufel hätte ihm scheinbarlich betrogen und verführet. Nach dieser Zeit aber ward nicht viel Gutes in dieser Stadt gestiftet, denn nur allerley Practiquen, zu Verbortheilung derer Reichen, auch Recht und Gerechtigkeit war all verlossen, und ging nur alles nach Gunst zu.

Unterdessen, und bey Erwählung des neuen Rath's, da zogen die Herren von Warnemünde auf, und legten sich vor den Mühlendam, da sie dann oft mit denen aus der Stadt charmuzirten, aber gleichwol auf beyden Seiten nicht viel beschafften.

Yyy



ten. Unterdessen nabete es sich endlich gegen den Winter, daß man zu Felde nicht länger dauern konnte; da zogen die Fürsten auf, ein jeder in sein Land, und ward Hürich von Mecklenburg das Regiment und die Aufsicht befohlen.

Wie nun der neue Rath zu regieren anfing, da dann jedermann seinen Muthwillen, wie vor geschehen, nicht treiben durfte, wie sie wol gehoffet hätten, da ward wiederum ein neuer Aufauff unter Herr Omnes, die den Rath zwingen, einen Brieff aufzurichten, und denselben mit der Stadt Siegel zu bestegeln, welchen sie hernach ihre Privilegia nenneten. Darinnen war

- 1) erstlich enthalten, daß der Rath zunegst keinen in dem Rath, ohne Vorwissen der Aeltesten kiesen sollte, es wäre denn Sache, daß es ihm von denselbigem zuvor befohlen worden wäre.
- 2) zum andern, daß keine Verbrechen oder Laster, und insonderheit die, welche man vorhin mit Gelde zu verfühnen und abzutragen pflegte, nicht ehe, als mit Wohlbordt der Aeltesten gerichtet, und verabscheidet werden sollten.
- 3) zum dritten, daß kein Bürger vor einem vom Adel ferner loben sollte, und obs gleich außereits etliche gethan, so sollten sie doch ihres Gelübts hiermit loß seyn, und ganz quiet gehalten werden.

Diese unnütze Sache und Lumpen-Händel, legten sie in einen Block, welcher fest mit eisern Crampen und grossen starken Schloßern verwahret ward, und hatten noch andere lächerliche Poffen mit eingesezt, nemlich: daß Herr Omnes ihme, dem Rathe, vorschreiben wolten, wie sie den Schoß in der Stadt fodern und setzen sollten, daraus doch nur eitel Verderb und Unheil entsunde. Darnach wie nun die Kauffmannschafft eine lange Zeit in Krostok unter der Banck gelegen, welches den Kauffleuten nicht wenig kränckte, denn sie ihren äussersten Verderb täglich, und immer ärger, für Augen sahen, deswegen schlugen sich die Kauffleute zu der Gemeine, und contrahirten dahin, daß sie mit dem Könige von Dännemarc wolten Friede machen, welches ihnen nicht



nicht übel gefiel, derowegen sie mit Hinrich von Mecklenburg accordirten, welcher dann vorhero auch von der Stadt 14000 Mark empfing; da wurden sie mit dem König von Dänemarc vertragen, der setzte Hinrich von Mecklenburg ein, daß er des Land des Rostock und Mecklenburg ein Vorsteher und Schuz. Herr seyn sollte, zu dero Befuff er seine Amtleute und Befehlshaber in sein Land zu Mecklenburg und Rostock umher setzte.

Da nun Hinrich von Mecklenburg der Stadt Rostock als ein Vorsteher und Schuz. Herr von des Königs wegen war eingesetzt, da funden sich auch die vorhin vertriebene Raths. Herren wiederum ein, und batzen um Rechts. Verheiffung gegen diejenigen, so sie vertrieben, und sich ihrer Güther unternommen, dar. über der von Mecklenburg aus Mitleydigkeit ihnen lobte, sie in ihren vorigen Possess wiederum einzusetzen, doch solchergestalt, daß sie mit ihren Freunden sich behandeln, und unterbauen sollten, da mit er ein Thor, frey aus. und einzuziehen, vor sich alleine haben mögte, auf den Fall, da ihm die Gemeine in Rostock übermannen wolte, daß er alsdann frey ein. und ausspaziren könnte, dasselbige also auch zu bestellen und ins Werk zu richten ihm von den vertriebenen Raths. Herren verheiffen ward.

Darnach im Jahr 1314. begab sich einsmahls, daß Diederich Wildfang, der Thormächter des Thores bey St. Johannis, seiner Geschäfte halber nach Dobberau verreisete, auf denselbigen Abend des achten Tages, nach zwölffen, da man pflegte Caput Draconis aufzuhalten, in welches Thormächters Abwesen einer gus der Stadt, Hermann Klock geheiffen, welcher heimlich auf das Thor sich machte, daselbst verbergte er sich also lange, daß der Unter. Voigt, Berckentin genannt, des Abends zu Curt Schwerdtfeger kam, welcher die Schlüssel des Thores hatte, und ihnen von dem andern verreiseten Wächter unterdeß befohlen waren; derselbige bath, daß er zwey Wagen mit Proviant wolte auslassen, welche er seinen Herrn, Hinrich von Mecklenburg, sollte zufertigen; derselbige sandte seine Dienerinn mit noch andern mehr zuvors hin, und ließ das Thor aufschliessen. Wie nun der eine Wagen zum Thore aus war, da brach der andere Wagen mitten entzwey im Thore, und waren auch allbereits Hinrich von Meck-



lenburg seine Reuter vor der Stadt, bis daß ihr Herr nachkäme, aber die Reuter waren gar zu laut, und ließen sich zu zeitig setzen mit Suerlingen, ihrem Capitain, welcher also genannt. Da ließen Curd Schwerdtfegers Knechte zurück, und machten mit großen Geschrey einen Auflauff vors Stein-Thor; Da wurden alsbald die Klocken zu Sturm gezogen, und die Bürger kamen zusammen auf dem Markt, unterdeß kam des Voigts Knecht und schlug die Zingel auf, und ließen die Reuter ein, denen die Bürger stracks entgegen kamen in St. Johannis-Strasse, und schlugen sie wiederum zurück bis an die Zingel, da dann die Hauptleute bey behalten blieben. Wie nun die Bürger dasselbe Thor wieder zuschließen wolten, da brach der Ober-Theil, so droben war, ein Loch durch das Gewölbe, und trieben die Bürger mit Steinwürfen von dem Thor zurück, daß dadurch das Thor offen bleiben mußte. Unterdeß kam Hinrich von Mecklenburg vor der Stadt; Da sandte der Rath Hinrich Runge, mit noch zweien andern zu ihm, zu fragen, was er begehrte, und warum er sie also bey Nachte übereilte? Darauf antwortete er: Daß er nicht wäre gekommen etwa sie zu überfallen, oder zu bekriegen, oder die Brücke zu beschädigen, besondern dazu wäre er gekommen, ein Rechts-Gericht zu halten über die vertriebenen Rathsherrn, welche er da bey sich hätte, denn sie wären erbötig Recht zu geben und zu nehmen, und bath derowegen Hinrich Runge, daß er die Gemeine stillen mögte, damit nicht weiter Todtschlag verursacht würde, denn er wolte in die Stadt, mögte es aber mit Bequemlichkeit nicht geschehen, so wolte ers best machen als er immer könnte. Wie das Hinrich Runge sahe, daß das Spiel ihm zu Schaden lauffen wolte, denn er bemerkte noch über das, daß der von Mecklenburg ein offen Thor hatte zu seinem Vortheil, auch wuste Runge wohl, daß viele vornehme Bürger in der Stadt den alten Rath gerne viel Gutes gönneten, und auf ihrer Seite waren, derowegen lobte er den von Mecklenburg, daß er das Volk bestillen wolte. Er ging wiederum nach der Stadt, und war sehr bekümmert, wie er den Hinrich von Mecklenburg von der Stadt loß werden wolte, daß wegen er keinen Fleiß sparete, also daß er auf die Lobene steigen wolte; aber er stieg auf einen Rohlwagen, bey dem Raben, da thate er seine letzte Bürger-Sprache ab, und stillte das unruhige Volk.

Die



Die Ursachen warum Juncker Claus von Werle das Kind von Rostock genannt worden :

- 1) erstlich , daß er über 25 Jahr unter der Vormünder Gewalt gewesen.
- 2) Zum andern , daß er sich mit vielen benachbarten Fürsten befreundet , und Verlöbniß gehalten , aber gleichwol derselben keine nicht , besondern letztlich eine andere geehliget.
- 3) Zum dritten , daß er treffliche Kriege wieder Heinrich von Mecklenburg geführt , aber dieselben so leichtlich fallen lassen , und endlich unter seinen Schuß sich begeben.

Von diesen besiehe weiter den Crantzium und andere Scribenten.

Folgendß Anno 1320. ist erstlich das Büchsen-Pulver und andere Kriegs-Geschütze von einem Barfüßer-Mönch , Bartoldt Schwarz genannt , erfunden worden , da es denn auch mit dem Kriegswesen eine andere Gestalt bekommen.

Anno 1410. ward der alte Rath in Rostock abgesetzt.

Anno 1427. zog der Rath abermahl aus der Stadt Rostock , auf St. Gallen Tag.

Anno 1428. ward der Rath aus Rostock gejagt. Das Jahr darnach kam der alte Rath wieder in die Stadt , auf Michaelis Abend.

Anno 1430. auf Laurentii , kam die Herzoginn von Mecklenburg mit ihren Söhnen , und Herzog Magnus mit vielen Städten feindlicher Weise vor Rostock , und verbrannten Warne-münde.

Anno 1438. auf Crispini Tag , kam Nicolaus Runge und Hans Riegemann , und lieffen zu Rostock in feindlicher Weise vor das Mühlen-Thor , da der Kaland war , und wolten den neuen Rath geschlagen haben , das damahls Ott abwendete.

Vvvv 3

Fol.



### Folget die Fehde.

Nach vielen Tage · Reisen , mit Verlauff der Zeit , die da hatten die Fürsten von Mecklenburg mit den von Rostock , darunt daß sie einen neuen Dohm oder Collegium in St. Jacobs · Kir · chen anrichten mögten in Rostock , welches geschehen in dem Jahr Christi unsers Herrn 1487. Folgends am Mondtage nach der heiligen drey Könige , kamen die Fürsten von Mecklenburg in Rostock , nemlich Herzog Magnus , Herzog Balger , Ge · brüdere , und der Bischoff von Rügenburg , der Bischoff von Schwerin , mit andern Ehrbahren Prälaten und guten Männern , auß Zulaß und Wohlbohr des Raths zu Rostock. Es ist geschehen daß dieser neue Dohm ist anezungen an den nechst · folgen · den Freytag , den 14. Januarii. Der Bischoff von Rügenburg wei · hete diesen neuen Dohm , und hielt auch die erste Dohm · Messe an diesen Freytag vorbenannt , und die sieben Zeiten wurden ge · sungen , gleich wie man in solchen Dohm · Kirchen zu thun pfe · get.

Zu diesen neuen Dohm wurden geföhren zu Dohm · Her · ren von den Fürsten von Mecklenburg : Herr Thomas Kobde , Probst , Herr Hinrich Pengien , Dechant , Herr Johann Thun , Scholasticus , Herr Lorenz Stoltenberg ; Diese 4 fromme Herren waren alle Kirchen · Herren zu den 4 Caspel · Kirchen in Rostock , die andern Dohm · Herren solten seyn die Collegen , und weme sie dazu haben wolten. Dis war nun vollzogen an den gedachten Frey · tage , als den 14. Januarii.

Die Bürger aber in dieser guten Stadt curreten und murr · eten hier ganz sehr um , und waren also böse und quade auf ih · ren Rath , denn also hatte der Rath den Bürgern nicht angelo · bet. Den Sonnabend darnach zog Herzog Balger mit seinen Pra · laten von hier , denn er vernahm den Unwillen der Bürger.

Des Sonntags Morgens , als den 16. Januarii , gingen die Bürger bey grossen Hauffen , waren bitter und böse , also daß aus vielen Hauffen einer ward , und war der eine noch zorniger denn



denn der andere. Dis alles vernahm der Rath, und der Fürst Herzog Magnus war noch in der Stadt. Er war in grossen Sorgen mit seiner Fürstin; der Rath ging zu Hauße auf der Schreiberey in grosser Betrübniß; der Fürst war in unser lieben Frauen Kirchen in der Predigt, aber nicht sehr erfreuet; Als nun die Predigt aus war, vor der Hoch-Messe, so wolten die Chor-Schülze die Tertien singen, da waren etliche Bürger in der Kirche, die lieffen zu den Chor-Schülern in den Chor, schlugen ihnen die Bücher zu, und schlugen ihnen damit nach den Kopffe; die Chor-Schülzer gaben die Flucht, und kamen weg wie sie konnten. Mitterzeit ward der Hauße gehend nach der Schreiberey; dem Rathe war sehr bange. Da sprach ein Bürgermeister zu ihnen von der Schreiberey: Lieben Bürger! vereisfert euch nicht auf den Rath, wollet ihr den Dohm-Herren was? da sind sie; und weisete sie nach der Wädeme und ihren Wohnungen hin. Da stiegen etliche über die Mauer, und suchten die Dohm-Herren, und funden Herr Thomas Rhoden, den griffen sie, und schleppten ihn von da, und wolten ihn haben in den Thurm oder Busch bey der Custodie gebracht; wie sie ihn aber bis vor den halben Mond fortgeschleppt, da litte der fromme Mann seinen Tod ganz schmachlig und jämmerlich, von grossen schweren Schlägen, die ihn die bösen Tyrannen gegeben; Da blieb sein Leichnamm beliegen in der Strasse, gleich einem Hunde, den ganzen Tag bis auf den Abend. Also wurden die Dohm-Herren verschüchtert, ein jeder suchte seine Flucht wo er konnte, weil sie in allen Winkeln gesucht wurden, und immittelst ward auch Herr Henrich Perngien gefunden, den brachten sie in den Thurm auf dem Kammelsberge, der Lagebusch genant.

Der Fürst Herzog Magnus war noch in der Stadt, und waren alle Stadt-Thore verschlossen; da kamen die Bürgermeister und etliche Raths-Herren, neben etlichen Bürgern, so sie zu sich zogen, zusammen, und schlossen es also, daß der Fürst mit seinem Gemahl, sammt seinem Volcke, das er noch bey sich hatte, aus der Stadt kam. Da nun solches geschähe, wurden die Thore bald wieder gesperrt, und die Bürgermeister wurden mitten auf den Markt gedrungen, nemlich Herr Bartoldt Kirchhoff, Herr Gerdt Bockholdt, Herr Biecke von Herweden und Herr A  
rend



rendt Hasselbeck, allda musten sie einen Eyd thun mit aufgerichteten Fingern, daß sie nicht von der Stadt Freyheit weichen wolten, und so frey als sie die Stadt empfangen, dieselbe auch wieder von sich liefern wolten. Dieses verließ alles auf obbenannten Sonntag den 16. Januarii. Es mag nun ein jeder bey sich selber wohl erachten, daß bey diesen Process und Aufstand wol nicht viele vornehmer Bürger werden gewesen seyn, und was vor Verrübniß hieraus erwachsen, wird hier nun ferner folgen.

Nachdem nun solches geschehen, kamen die Bürger oft und viel zu Hauffe, gingen vor den Rath, und begehrt zu wissen, wie sie bey diesen Dingen verfahren solten, so geschehen wären, wiewol des geschehenen Todtschlages halber dürfften sie niemand richten lassen. Da war ein Bürger, mit Nahmen Hans Runge, der rebete zu dem Rath also: Lieben Herren! um deswillen daß die Dohm-Herren verjagt seyn, und unter denselben einer getödtet, darum dürfft ihr niemand tödten lassen, wir wollen auch niemand deswegen auslesen lassen, er wohne gleich in Häusern, Buden oder Keller, er sey auch wer er will, den ihr darum richten lassen wollet, denn wir wollens allzumahl gethan haben. Nach gehaltenen Vorbringen antwortete der Rath und sagte den Bürgern: was geschehen wäre, das sollte geschehen bleiben, alles zu dem Ende, daß der Bürger Unfriede gestillet würde. Hiemit gaben sie sich etwas zu frieden, und sagten zu dem Rath: sie wollten den Rath vor vollmächtig halten, und haben, daß sie beydes richten und regieren solten wie vorhin, und bedanckten sich freundlich gegen den Rath.

Zu diesem mahlen ist hieraus die erste Plage entstanden, denn von vordennannten Sonntag an, ist hier der Gottesdienst verstöhret worden, denn in keinen Kirchen offenbare, weder Messen, Meßten oder Vesper gehalten, und sieder daß der Mord begangen, ist hier nicht viel Gutes geschehen, denn hier nichts anders denn groß Ueberfluß mit Zwiétrag, Fluchen, theure Zeit, einer gegen den andern Hohn sprechen, verachten und vernichten, dermassen im Schwange gegangen, daß sodann Jammer, Unglück, und große Noth, so hieraus wegen das Curren und Murren, welches je länger je schlimmer geworden, entstanden.

Der



Der Rath von Rostock wußte sich nicht zu ratthen; Da es kam bis in Fassen, da schickte der Rath etliche Gesandten an die von Lübeck, um guten Rath in dieser streitigen Sache. Diese Gesandten kamen wieder zu Hause, was sie aber in einem oder andern geworben hatten, ward nicht vermeldet, oder der Gemeine kund gethan; aber die Bürger hörten nicht auf, sondern murrten noch immerfort auf den Rath.

Des Mittwochs nach Latare, den 16. Martii, ward die Gemeine auf das Rathhaus erfordert; als sie nun solten zusammen seyn, ward es ihnen der Bürgermeistern und Rathmannen bange, und wolten die Zusammenkunft der Gemeine nicht abwarten, als Herr Bartold Kirchhoff und Herr Arend Hasselbeck, mit ihren beyden Eöhnen, denn sie durfften es nicht wagen; Diese machten sich des Mittwochs Morgens zu 6 aus der Stadt, denn ihnen ward leide vor die Hülfe, weil das Murren der Bürger über alle Masse war auf den Rath. Herr Gerd Bartoldt war krank, Herr Wiese von Herweden bliebe noch im Rath-Stuhl, da die Gemeine vor den erschiene, und er vertheidigte zwar die ausgewichenen Herren das Beste so er konnte, aber es mogte ihm nicht helfen. Die Gemeine sagte: sie wären Verräther der Stadt gewesen, das war anders nicht zu thun, denn man solte ihnen nachsenden wieder zu kommen, aber ihr Wiederkommen wolte alda nicht seyn.

Diese beyde ausgewichene Bürgermeister verfügten sich nach den Fürsten, denen klagten sie ihre Noth, und was vor Regiment in Rostock gehalten würde, auch wie es da zugehe, denn also wäre es beschaffen: Juxtitia wäre geschlagen todt, Veritas lege in grosser Noth, Fallacia wäre gehobren, Fides hätte den Streit verlohren. Dis Spiel gefiel den Fürsten nicht mit all, und waren deswegen übel zufrieden, derowegen auch um Eintracht und guten Friedens willen die Fürsten schrieben einen Brief nach dem andern in der Stadt, es wolte ihnen aber nicht gelingen, deswegen wurden die Fürsten sehr zornig, und liessen nach Verlauff der Zeit ihre Ritter, und Mannschafften, wie auch die Städte im Lande aufbieten und verschreiben, und gaben ihnen solches zu erkennen, dabey auch beschlossen, daß sobald ihnen angekündigt würde, so



solte ein jedermann fertig und bereit seyn, es wäre Mittag oder Mitternacht, mit Pferden und Harnisch.

In selben Jahre 1487. des Dienstages, den 19. Julii, nach der 12. Apostel Tage, (welches Fest im selben Jahr auf den Sonntag war) des Morgens zu 6, kamen die Fürsten ziehen mit aller Macht vor das Mühlen-Thor und aufn Ziegelhofe; da das in der Stadt kund ward, wurde die Klocke alsbald zu Sturme geschlagen, und das Volk ward verschröcket in der Stadt, daher sie nicht wußten was sie angeben solten. In demselben Tage ließen die Fürsten ihre Zelten aufschlagen bey dem Kassebaum, und schlugen eine Speeckinge oder Brücke über der Ober-Warnow, bey Kassebohm abe, hinter Grauetops Hofe, und immittelst wird der Ziegelhoff angesteckt; aber des andern Tages ließen sie die Speeck-Hölzer oder Brücke auf der andern Seiten der Warnow hinter Grauetops Hofe schlagen, und fingen darnach an die Dörffer so um die Stadt lagen zu verbrennen.

Des nechst-folgenden Freytages, den 22. Julii, schlugen die Rostocker ihre Feinde zweymahl von den verbrannten Ziegelhofe; item alle die Haupt-Büchsen, Stein-Büchsen, Mauren-Brecher, Scharpentiner, Röhren, Büchsen und Schlangen wurden erstlich außs Markt, darnach auf die Thore und Vieckhäuser in den Stadt, Mauren, wie auch vor den Thoren, hinauf gebracht.

Des andern Tages nach Maria Magdalena, den 23. Julii, zog der Fürst mit seinem Heere nach Warnemünde. Des Dienstags Morgens, den 25. Julii, in einem Regen-Wetter, lagerte er sich um die Leuchte. Die Knechte aber welche auf die Leuchte waren, erhielten dieselbe bis auf Vincula Petri, hernacher mußten sie dieselbe verlassen und aufgeben, und folgen denen zu Wasser und Lande, wie sie am besten vermogten. Die Rostocker hatten auch Schiffe in der See, die ließen nach dem Lande zu Rügen, raubten und brennten daselbst außs West sie konnten, darum daß der Pommersche Fürst Bogislaus den Mecklenburgischen Fürsten wieder die Stadt beystunde. Wie nun die Fürsten Warnemünde eingenommen hatten, ließen sie es vollends runter brechen, alles was da war, die Mauer vor der Leuchten  
wur



wurde auch niedergebroschen, und ins Tieff geworffen, und das Bollwerck ward bis aufs Wasser verbrannt; es wurde auch das neue Tieff ausgestochen, daß das Wasser überall ginge; die Häuser so mit Ziegel gedecket, wurden abgenommen und weggeführt; die Zimmer langesteket und gar verbrannt. Item unter dieser Zeit kamen von den Rostockern, so in den Walde gelegen, etliche zu Hauße mit den Feinden, bey den Piepenborn, da wurden die Rostocker geschlagen, also daß sie 12. Mann verlohren, ohne die noch verwundet waren. Mit allen diesen Dingen hielten die Rostocker eine Weile still, ließen aber unterdeß bald Landes-Knechte einkommen, und warben wo sie dieselbe bekommen konnten, zu Wasser und Lande. Am Abend vor Laurentii, den 9. August. kam der Fürst wieder von Warnemünde mit dem ganzen Heer, und ließ niemand alda bleiben, als die ihm abgeschossen waren oder verwundet. Auf Laurentii Tag, den 10. August. des Morgends, brachen die Fürsten alle ihre Zelte ab bey dem Kassebohme und hinter den Piepen-Dieck nach Biskow, die Stunde zuvor brachen die so hinter Grauetops Hofe lagen alle auch auf, und zogen von dannen mit aller ihrer Mannschafft, ein jeder in sein Quartier, denn der Fürst von Mecklenburg hatte hiebey die Fürsten von Pommern und den Herzog von Braunschweig. An denselbigen Tage zerbrachen die Rostocker die Specklinge, so die Fürsten über die Warnow gemacht hatten.

Item mittler Zeit weil die Fürsten vor Rostock lagen, kamen die 7 Wendischen Städte Gesandte in der Stadt Rostock, und behandelten einen Stillstand mit den Fürsten, und foderten dazumahl die Fürsten zu sich ins Feld, hinter den Fögen-Deiche. Es konnte aber dazumahl so eilend nicht verragen werden, als es angefangen war, derowegen zogen die Fürsten und der Städter Abgesandten wiederum von einander, ein jeder in sein Gewahrsam.

Nach diesem, weil die Fürsten mit ihrem Volcke von der Stadt gezogen waren, thaten sie zu Zeiten einen Ritt vor die Stadt, und nahmen die Rube weg, so vor den einen, bald vor den andern Thore, und hielten also einen reitenden Krieg mit der Stadt, aber sie hatten nun eine ziemliche Anzahl Knechte bekommen.



Des andern Tages nach Marien Himmelfahrt, den 16. August, aufn Donnerstag, zu Abends nach 8 Uhren, zogen die Rostocker aus dem Mühlenthor mit 1500 Mann Fußvolk und hundert funffzig Reuter; am Morgen waren sie bey Dramse, da die Büloen wohnen, und zündeten ihre Gehöfte und Dorff an, und nahmen etliche von den Büloen gefangen, raubten und brennten auch was sie konnten. Von da ab zogen sie nach Pandelow, und zündeten daselbst auch einen Hoff an. Uaterdes wurden die Reuter des Fürsten der Rostocker gewahr, und zogen bey Pandelow über einen Hauffen; die Fürsten beyde waren 600 Pferde stark, sie hatten auch ihre Ordnung gemachet, und kamen an die von Rostock, als die muthigen Helden; Die Rostocker stunden auch als eine Mauer, und hatten 600 Mann mit Loth, Büchsen und fast 800 mit Bogen und Spießsen, dennoch aber behielten die von Rostock das Feld. Der Fürst, Herzog Magnus war durchs Bein geschossen mit einer Kugel; dem Fürsten, Herzog Balgern ward der Sauerl unter dem Leibe erschossen, Otto Hane, einer von der Läche, und einer von Bassewitz wurden gefangen, und in der Stadt geföhret, und ein von ihren Rönnes Pannier erobert, den Fürsten wurden viel Leute und Pferde abgeschossen und gefangen, wie auch von den Rostockern etliche, die meisten aber so die Stadt verlohren, ist bey den Spreiß-Wagen geschehen, die waren nicht bey den vollen Hauffen gewesen. In diesem Fall litten die Fürsten den größten Schaden, welches fast geschäde in einer Stunde, gar geschwinde. Da nun des Fürsten Volk gewichen waren, zogen die von Rostock wieder nach der Stadt, die von der Fürsten Seite zogen allgemach nach, also daß sie der Rostocker Fußgänger ins Gesicht behielten, und da sie ungefähr ein Viertelweges zur Stadt kamen, begegneten ihnen noch 800 Mann aus der Stadt, die wolten ihnen seyn zu Hülffe kommen, denn das Geschrey war in die Stadt kommen, daß sie mit den Fürsten geschlagen hatten, und zogen also allesammt in die Stadt, da waren ihrer noch wohl zusammen bey 1000 zu Füsse, und 200 zu Pferde. Bey dieser Zeit wurden geföhren noch zwey Bürgermeister, als Herr Kadeloff Häsingk und Herr Johann Willken.

Am Mittwoch vor Marien Geburt, den 7. Septembr. kamen



men zu Rostock etliche Städter Gesandten, als von Lübeck der Syndicus M. Albertus Franz, und die vom Sunde, die bemüheten sich, zwischen der Stadt und den Fürsten zu handeln, worauf ein Tagefahrt angeordnet von 14 Tagen lang, nachdem ward aber ein ander berahmet zur Wismar, auf Mauritii, den 22. Septembr. alda kamen die Fürsten, wie auch die von Rostock, und die s. Wendischen Städter Gesandten zusammen, aber in diesen Tagen konnten sie sich nicht vergleichen.

Am Tage Michaelis, den 29. Septembr. ritten sie wieder von einander, ein jeder seinen Weg; Die Fürsten und Stadt wurden nicht verglichen, sondern es mogten von beyden Seiten ein jeder sein Bestes thun, und der eine den andern zusehen so hart sie immer konnten. Des nechst. folgenden Sonntags, den 2. Octobr. wurden abermahl die Kähe von der Fürsten Volk geholet, so vor den einen, bald vor den andern Thor, und solches geschah gemeinlich um den andern Tag. Dis Reiten und Plagen währete bis 14 Tage vor Martini. Es kam des Marggraffen von Brandenburg sein Rath, Herr Wilhelm von Offenheim, in die Stadt; dieser ritte und handelte abermahl zwischen den Fürsten und der Stadt, und brachte 8 Tage Stillstand zuwege; in den 8 Tagen kamen Briefe von dem Könige aus Dännemarck, da ward der Stillstand bis Weynachten gesetzt; Des Sonnabends nach Allerheiligen, den 5. Novembr. ward abermahl eine Tagefahrt auf Lucia, den 13. Decembr. zur Wismar beruffen, die von Rostock ersuchten die von Lübeck gar oft um Hülffe.

Die Lübschen sandten in das Stift Hildesheim, und lieffen den Rostockern zum Besten 500 Pferde werben, sie konnten aber über Land nicht fort kommen, den sie mussten durch der Fürsten Gebiete, derowegen lieffen die Rostocker 14 Schiffe nach der Trave lauffen, die Reuter und Pferde einzunehmen, und brachten den Mittwoch vor Martini, den 9. Novembr. Curd von Monckhusen / Hiarich von der Winse und Jost Lorber mit 250 Pferde, und traten zu Warnemünde aufs Land, und ritten also in Rostock; die Rostocker zogen ihnen fast mit 2000 Mann zu Fusse entgegen, und nahmen die Reuter an; ihre Besoldung war alle Monath 3 Rheinische Gulden, ein jedes Pferd frey Haber, rauch Futter



ter und Hufschlag; sie waren bis auf Fastnacht angenommen, und blieben zu Lübeck noch stehen die ander Hälfte der Pferde, als 250. Da nun die Lübschen Zeitung bekamen daß es einen Striand begriffen hatte, ließen sie nicht lange darnach die Reuter ziehen wiederum ab, ein jeder in das Seine.

Am Tage Lucia, den 13. Novembr. kamen des Königes von Dännemarc und Marggrafen von Brandenburg Gesandten, wie auch der Fürsten von Mecklenburg und der fünf Wendischen Städte Gesandten, und die von Rostock zur Wismar, und brachtens so weit, daß es sollte 1 Jahr und 3 Monath (\*) in guten Frieden stehen; Könnten sich die Rostocker unterdessen mit dem Landes Fürsten in Freundschaft vergleichen, dahin sie dann auf beyden Seiten solten bedacht seyn; in Verbleibung aber so soltens der König von Dännemarc und der Marggraff von Brandenburg, entweder in Güte oder mit Rechte, beylegen, da es dann zu diesem mahl bey geblieben (\*\*).

Zu

(\*) In einem alten geschriebenen Exemplar steht 1 Jahr und 9 Monathe.

(\*\*) Es ist bey diesen Annotanten fast zu spüren, daß er den einen Theil fast zu viel beigefallen, welches fast unbillig ist. Denn wie im Vorhergehenden zu sehen, so hat die Stadt und Gemeine in der ersten eine gute Sache und Meynung gehabt, aber gleichwol durch den grausamen Widerstand des Raths und der Fürsten dadurch also einer gegen den andern verbittert, daß die Gemeine den Dingen gar zu viel gethan, welches denn, wie hernach folget, etlichen übel besalken worden; Denn es hatte der Rath von Rostock einen heimlichen Anschlag mit dem Fürsten gemacht, von wegen des Böhmis ic. wie oben gedacht, darüber Herr Omnes begunnt zu erwachen, und gebende zu werden, seynd von den Raths-Herren etliche flüchtig worden, und haben sich zum Fürsten geschlagen, auch mit demselben so weit practiciret, daß der Fürst auf einen bestimmten Morgen, da die ganze Gemeine eben gleich sollte aufs Rath-Haus erscheinen, und seyn, mit ganzer Macht vor das Mühlen-Thor seyn, und rücken, denn die Singel und Thore solten offen bleiben, wie auch geschehen; aber ein Müller ausn Damm hatt das Volk von Casselbohm und Rehinischen Beren



Zu diesen Zeiten ward Herr Hinrich Krohn geföhren zu einem Bürgermeister, und die Kriegsleute zu Rosse, die von Lübeck kommen waren, blieben zum Weynachten 1488. bis 14 Tage vor Fastnacht zogen sie aus Rostock, die Reuter, nach Lübeck; da behielten die Lübeckischen die meisten Pferde vor Geld. Zu diesem Jahre

Berge gesehen heranziehen mit hellen Hauffen; da hat der Müller alsbald die Fallbrücke aufgezoogen, und nach der Stadt solches ankündigen geeilet. Da solches ruchtbar worden, sind alsbald die Klöcker zum Sturm geschlagen, denn das war dazumahl in der Stadt die Lösung.

Ingleichen fürs ander, da die Rostocker nach Panslow zogen, und die Schlachtung alda hielten, da war es so gemacht: Des Fürsten Landes-Knechte solten ihre Hacken mit Papier laden, welches auch geschehen. Da nun die Knechte im Echarmuziren gesehen, daß die Bürger sich so ritterlich wehreten, schlugen des Fürsten Volk auch Kugeln fürs, und schossen mit Macht gegen einander zu, und stunden beyderseits wie die Muren, und behielten die Rostocker das Feld; Ein Stadt-Landes-Knecht aber nahm den einen Fürsten gefangen, mit Nahmen Herzog Balhern. Wie das ein Bürger, welcher vielleicht partheyisch gewesen, wie zu spüren, gesehen, mit Nahmen Keimer Zohetut, schlug er den Soldaten den Arm entwey, und sagte: Herren und Fürsten bricht man nicht von den Bäumen; also ward der Fürst entledigt. Indem war auch unter dem Stadt-Volk ein alter Soldat, der that einen geschwinden Vorschlag, man solte des Fürsten Reuter die Beine lähmen oder bessen, das ist, die Sehnen hinten an den Schenkeln zuschneiden, welches auch geschehen, deme nachmahls der Rath den Kopff abschlagen lassen, da er doch der Stadt Bestes gemeyn, und zumahl ein guter Vortheil zur Bietorte gewesen, alldieweil die Fürsten Seite stärker denn die Stadt gewesen.

Ferner fürs dritte, ritte des Fürsten Volk in zwey Hauffen auf einen Anschlag, nemlich die bey Panselow, und der Hauffe hielt auf der andern Seite der Dier-Warnow, in Meynung über die Speedinge zu ziehen, die allbereit von den Bürgern ohne des Fürsten Willen abgedrohen, und wolten also wenn die Bürger sich zu Felde begeben, hinter sie anrücken, und also auf allen Seiten behaimen, welcher Anschlag ihnen aber miflung, diemvil die Brücke weg war. Diese Repetitio der dreyer Puncten hat der Notarius ausgelassen, und gehört in den vorigen Discurs.



Jahre stund der Friede also, daß ein jeder sicher, wo er hin wolte, beydes zu Wasser und Lande, reisen konnte, traueten aber einander in der Stadt nicht sehr viel, denn einer hieß den andern Dohm-Herr und Verräther, und ward also je länger je ärger. Etliche aber hatten sich zusammen geschworen, und einen heimlichen Rath geschlossen, wie sie es mit dem Rath und der Stadt machen wolten; denn sie gaben vor, daß der Rath der Stadt Privilegia und Freyheit versaget hätte.

Anno 1489. am Dienstage, den 10. Febr. außs Fest Scholastica, des Morgens zu 8, versammelte sich die Gemeine außs Markt; die Rädelshführer aber dessen allen waren: Hans Runge / Tiedcke Boldewan / Messer Berend Wartenberg / Tiedcke Rabust / Jochim Wancke / und ihrer mehr, und gingen vom Markt nach dem Rathhause für den Rath, zeigten an, wie die Gemeine beehrte, daß der Rath ihnen der Stadt Privilegia, von Alters hero, sollte vorlesen lassen; darauf antwortete Herr Bürgermeister Radloff Büsing: daß sie keinen Schreiber zur Hand hätten; Runge sagte: sie sollten einen holen lassen, konnten aber keinen finden oder mächtig werden. Unterdessen hatt Tiedcke Boldewan ein deutsch Instrument in seiner Hand, das laß er offenbah, welches auf den neuen Dohm-Leuten, und wie der Rath von Rostock den Thum verheffen und zugesagt den Fürsten von Mecklenburg; die Thäter wurden genennet, nemlich Herr Bürgermeister Barthold Riechhoff / Herr Geerd Bergholt / Biecke von Herwedden, Herr Arend Hasselbeck, und darnechst der ganze Rath bey Nahmen, wie auch aller Nemmter Alterleute, und die ganze Gemeine. Hier ging es an ein Curren; Tiedcke Boldewan hatte noch einen Brief, der wurde auch gelesen, da stund ein, von vielen Tagereisen und andern Dingen, daß die Bürgermeister vor Zeiten sollten gethan haben; Da nun das Instrument und andere Briefe gelesen waren, ging Runge mit der Gemeine vom Rathe auf das ander Haus, über den neuen Hause, da ließen sie diejenigen, derer ihre Nahmen in den Instrument gedacht, vor sich fodern, und waren zwey Priester; als Nicolaus Molecke und Herr Casper Beiner / diese beyde fromme Herren bekantten alda vor Runge / Boldewan / Bruckenberg und vielen andern, daß sie ein Rath auf der Schreiberey da  
zu



zu hätte erfodern lassen; der Notarius hätte *Benedictus Diegenbuck* gebeissen; der ganze Rath wäre dazumahl auch auf der Schreiberen gewesen, aber keine Bürger; Runge foderte hierzu Notarien, Herrn Johann Befenhau und Johannes Lübbet. Da nun solches vollendet, ging Runge samt der Gemeine wieder vorn Rath, und zeigte an, wie der Rath der Stadt Privilegia und ihre Freyheiten versaget, waren zornig und böse, und gingen wieder ab aufs neue Haus, und wurden eins, 60 Mann zu erwählen; unter denen trat hersfür *Hinrich Warnke* / der hatte eine Schrift, darauf die 60 verzeichnet waren, und nennet ihre Nahmen, darunter 30 Namnt. und 30 Kauffleute, und welche genennet waren, mußten sich nicht dawieder legen. Dis währte aufn Rathhause von 8 bis zu 4 Schlägen zu Abends; und darnach gebot *Hans Runge* / daß der Rath die Nacht bis zum andern Tage sollte bleiben aufn Rathhause, und wurden 200 Bürger dieselbe zu bewahren geschicket. Des Mittwochs den 11. Februarii zu 8, kamen die Bürger wiederum für den Rath, und gab Runge abermahl für, sie sollten die alten Privilegia der Stadt lesen lassen, wie sie denn auch folgendes gelesen worden, für der ganzen Gemeine; nachdem gingen sie wieder vom Rath, und besprachen sich, da stelleten ihnen *Hans Runge* einen Eyd für über dem neuen Hause auf dem Band-Hause und der Löwinge; von da gingen sie mitten aufn Markt, und mußten ihre Finger aufhalten, und ihm nachsagen als er ihnen vorsagete, des Inhalts: Daß der eine bey dem andern wolte leben und sterben, auch nimmer von ihren Privilegien und Stadt-Freyheiten schreiten wolten. Nachdem gingen sie abermahl für den Rath; da gab Runge dem Rathe vor, als daß sie der Stadt Freyheit vergeben hätten, und forderten vom Rathe die Bücher und Schlüssel der Stadt abe, wie auch all ihre Gewalt; da mußte ein Rath ihn solches alles folgen lassen. Da nun Runge die Schlüssel hatte, gingen sie abermahl vom Rath, und besprachen sich, und wurden einig, daß sie etliche des Rathes wolten allein zu sich fodern, derer denn 9 in der Zahl waren, mit Nahmen Herr *Geod Bergholt* / Herr *Dieck* von *Herwerden* / Bürgermeyster, Herr *Engelbrecht Gröwehagen* / Herr *Hinrich Mey* / Herr *Hine Wedige* / Herr *Hinrich Meyfisch* / Herr *Hermann von Warne* / Herr *Hinrich Prehn*. Diese neune wurden in der Horkammer gewiesen; da blieben noch 14 im Rathe besigen,

Aaaaa

nem.



nemlich Herr Kadeloff Büsing / Herr Johann Willken / Herr  
 Hinrich Krohn / Bürgermeister, Herr Aend Peen / Herr Jo-  
 hann Fese / Herr Johann Drewes / Herr Adrian Dreibe / Herr  
 Marquard Gerdes / Herr Hinrich Hermes / Herr Hinrich Lewes  
 30e / Herr Hinrich Blumenow / Herr Hinrich Bolte / Herr Berend  
 Sander / Herr Hermann Kock; Da nun Runge vor denen, so noch  
 im Rathe geblieben, kam, fragte, ob sie auch Hand / Gelübde den  
 Fürsten gethan hatten auf den Dohm? Da sagten sie nein zu alle  
 14; Da fragte Runge weiter, ob sie auch gedachten bey der Ge-  
 meine zu bleiben? Darauf antworten sie ja; Darauf mußten sie  
 die Finger aufhalten, und schworen alle 14, gleich wie die Gemei-  
 ne gethan hatte, aufm offenen Markte. Da nun solches gesche-  
 hen, stellte ihnen Runge die Schlüssel wieder zu, und machte sie  
 alle 14 vollkommen, nach als vor zu regieren. Dieser Handel  
 währere aber vom Morgen bis auf den Nachmittag zu 4; Die 9  
 aber in der Hörlammer blieben die Nacht auf den Rathhause, und  
 wurden mit hundert Mann bewacht. Am Donnerstage, den 12. Febr.  
 zu 8 Uhren, kamen sie wieder zusammen, und berathschlagten,  
 wie sie mit den 9 procediren wolten; Die Gemeine wurde eins,  
 daß der Rath an die Fürsten schreiben, und ihnen solches zu ver-  
 stehen geben sollte, welches denn auch den Rath und 60 Mannen, so  
 neulich gekohren, befohlen wurde. Des Frentags, den 13. Februar.  
 ward der Rath mit den 60 eins, daß sie etliche nach den Fürsten  
 abfertigen wolten; Die Fürsten befehligen die Gesandten ab, und zu  
 reisen, und zogen desselben Tages zu 12 Uhren nach den Fürsten  
 die dazu erkohren waren, nemlich Herr Hinrich Blumenow und  
 Herr Herman Kock / Rathsh. Herren, und 6 von den 60, als  
 Hans Runge / Berend Wahrborg / Claus Berneubel / Hans Tes-  
 sche / Diederich Goteschalck / Eurd Stolcesoet / und kamen noch  
 desselben Tages um 8 Uhren wiederum. Folgenden Sonnabend,  
 den 14. Febr. gingen der Rath und 60, beydes Morgens und  
 Mittags zusammen. Den Sonntag, Montag, Dienstag, als  
 den 15. 16. und 17. Febr. kamen die Gemeine auch zusammen, und  
 hielten Rath, wie sie mit den 9 Rathsh. Herren, so in der Hör-  
 lammer saßen, anschlagen wolten, nemlich sie zeigten den Rath  
 an, daß sie die beyden Bürgermeister wolten neben Herr Her-  
 mann von Waven in den Thurm setzen, die andern wolten sie in  
 ihre Häuser einlegen, und dieselben solten sich Dürglichschreiben  
 den,



ben, daß sie nicht über ihre Schwelle treten wolten, bis daß der  
 Zwist mit den Fürsten und der Stadt gestillet wäre, und gäng-  
 lich vertragen, so erginge nachmahls ferner was recht wäre.  
 Da hatten die andern Rath's-Herren, so der Gemeine geschwo-  
 ren hatten, ben der Stadt-Freyheit zu bleiben, vor die 9, ihre Col-  
 legen, daß sie alle mögten Bürgen genießten, deswegen ging die  
 Gemeine zu Rath; Unterdessen kam ein Schreiben vom Bischoff  
 von Schwerin, der begehrt, sie solten etliche an ihm abfertigen  
 von der Stadt wegen, welches auch geschah, dazu den deputiret  
 ward Herr Hinelich Blomenow / Meister Beckman / Balchazar  
 Jenderick / Meister Johann Nemann und 4 von den 60; diese  
 reiseten des Mittwochen, den 18. Febr. Morgens nach Bügow.  
 Des folgenden Donnerstages, den 19. Febr. kamen sie wieder,  
 und zeigten an, daß der Bischoff begehrt, seinentwegen den ge-  
 fangenen Rath's-Herren kein Leyd zuzufügen, daher besprach sich  
 die Gemeine mit dem Rath, und ward dahin geschlossen, daß  
 sie solten Bürgen genießen. Auf Petri Abend, den 21. Febr. so  
 am Sonnabend war, gingen die 9 Herren vom Rathhause, so  
 ledig und los, ein jeder in sein Haus, und ward dieser Sache hal-  
 ber ein Tag zur Wismar angeßet auf Reminiscere, des andern  
 Sonntags in den Fasten, den 15. Martii; daselbst kamen die Für-  
 sten und Rostocker und die fünf Wendischen Städte, beneben  
 etlichen von den 60, mit vollkommenen Befehl der Gemeine, des Dien-  
 stages auf St. Gertruden, den 17. Martii, da fuhren 24 von 60 nach  
 Wismar; am folgenden Mittwochen, den 18. Martii, wurden die 60  
 gefodert vor den Fürsten, in Gegenwart der Städter Gesandten,  
 daselbst ward den Rostockern vorgegeben, es könnte hierin nichts  
 gehandelt werden, ehe sie einen vollkommenen Rath hätten, und  
 diejenigen so eingelegt, wiederum los gelassen, und in ihre vorige  
 Dignität wiederum eingesetzt. Am Freytag Abend, den 20. Martii,  
 kamen die Rostocker wieder, und mit ihnen M. Albertus Crang,  
 auch der Secretarius von Hamburg, Albertus Crang, gab der Ge-  
 meine vor, und bath, sie mögten sich hierinn gutwillig schicken,  
 um der Städter Willen, und auch zu ihren eigenen Besten, hier-  
 über solte sich die Gemeine bereben, und bringen gute Antwort;  
 Albertus bath auch die 60, die mit nach der Wismar gewesen,  
 sie solten hierinnen zum besten ratthen, auf daß keine Ungelegen-  
 heit mehr daraus entstünde. Die Abgesandten von den 60 Männern  
 zeig

K a a a a z



zeigten der Gemeine an, was zur Wismar war fůrgelauffen, nemlich, daß der Fürsten und Stãdter Begehren wãre, man solte dazu denken, daß die alten 9 Herren wieder ledig, und in ihren vorigen Stand gesetzt wũrden. Hier ward abermahl ein Curren und Sauersehen, der eine gegen den andern; da meldeten sie den Herren an, sie solten sich verschreiben und verbũrgen, sie wieder heraus zu helfen da sie eingefũhret wãren. M. Albertus Crang ließ es nicht mangeln an Bitten und Vermãhnen zum Frieden, aber es half nicht viel. Er wolte noch warten bis auf den andern Tag, damit er eine gute Antwort erlangen mũgte. Die Gemeine kam zu dreymahlen hierũber zusammen. Albertus Crang trug die Sache vor, aber es wurde gleich wie vor nichts geschlossen. Folgenden Montag, den 23. Martii ward die Gemeine abermahl gefodert, da hatte der Rath einen Brief verfertigt, den lieffen sie lesen für der Gemeine; darauf besprachen sie sich unter einander, und gaben dagegen zur Antwort: sie solten mit in den Brief setzen, daß sie ihnen von der ganzen Sache, beydes geist- und weltlich, darinn sie stunden, abhelffen wolten. Da ward den Brief einverleibet: es solte alles vergeben und vergessen seyn, was die Gemeine gegen den Rath gehandelt hãtte, und niemermehr gedacht werden; das bewilligte also der Rath, und wurden also die Briefe darauf gefertigt, und den 60 zugestellet. Daentgegen wurden die 9 Herren nicht allein ihrer Bestrickung entledigt, sondern wurden auch neben den andern Rath nach als vor zu regieren wiederum eingesetzt. Des Dienstages, den 24. Martii, zogen die Gesandten wiederum nach der Wismar. Von hier an saß wieder ein vollkommener Rath in Rosock.

Die Zeit nahete heran, wie die Fürsten und Rosocker ihre Sache gesetzt bey dem Kõnige von Dãnnemarc und den Marggrafen; da ward ein Tag angesetzt Anno 1482. auf Decollationis Johannis, den 29. Aug kam der Kõnig mit 600 Pferden und des Marggrafen Rath, auch der Herzog von Holstein, der Herzog von Sachsen, Herzog Hinrich von Braunschweig, und die Fürsten von Mẽcklenburg, samt der fũnf Wendischen Stãdter Gesandten; diese Herren haben den Rosocker Handel angefangen zu vergleichen, erstlich in der Gũte oder Freundschaft, aber es wolte nicht zulangen: Dieser gũtliche Handel wãhret bis auf Na-



Nativitatis Mariae. Darnach wurden die Rostocker nach der Wismar citiret, zu Anhörung ihres Urtheils, aber sie comparirten nicht, und solten in Kost und Zehrung 6000 Rheinischer Gulden verfallen seyn. Die von Rostock wurden zum andern mahl durch Notarien und Zeugen citiret, Sententiam definitivam anzuhören, wie auch zum drittenmahl, und würden in Expensas condemniret, nemlich sie solten Kost und Zehrung bezahlen 2500 R. Rheinische, ohne einige Entschuldigung; Item das neue Collegium oder der neue Thum in Rostock gestiftet, welches vom Pabst confirmiret worden, solte in seinen Würden und vollen Esse bleiben; Item daß auch die von Rostock hätten ihren Fürsten in der Stadt geleitet, dadurch also das Geleit gebrochen, und denn den Todtschlag an Herr Thomas Rhoden verübet, und imgleichen die andern so in grossen Nöthen gewesen, die sie gefangen, geschlagen und in den Thurm getrectet, dadurch sie ihre Privilegia verlohren hätten, wie sie auch eber Zeitz einen Voigt von Schwesrin, Gerd Fresen, richten lassen, auch der Ursachen halben so bey Grauetops Hofe geschehen, da N. Thun / und etliche andere erschlagen worden; zudem was es den Fürsten gekostet, wie sie nach Rom gereiset; Item wegen der Schmach und andere Stücke die sie den Fürsten bewiesen, dafür solten die Rostocker den Fürsten bezahlen 3000 Rheinische Gulden, und einen Fußsack thun, eine neue Erbhuldigung empfangen, und behalten Warnemünde, und wann die Stadt diese Urtheil erfüllet, so mögten sie die Landes Fürsten hinwieder, so sie Schaden von ihnen erlitten, Rechtlich belangen, und es erweisen, solte solches ihnen gleicher Gestalt erleyet, und hiemit zu Grunde vertragen werden. Diese Urtheil ist zur Wismar den 7. September publiciret, wofür des Königes seiner Rätthe, und anderer Fürsten, so dabey gewesen, ihre Siegel gehangen, und sind also nachmahlts von einander gegangen, ein jeder in das Seine; die Rostocker aber wolten nicht an dieser Sentenz. Da nun die Tageleistung vorbei war, stund es in der Stadt eine Zeitlang ganz unrubig, und das Curren und Murren zwischen dem Rath und Gemeine ist nicht zu beschreiben. Endlich aber gingen etliche Bürger zu etlichen des Raths, und zeigten an, daß doch diese Sache, ebe es ärger würde, mögte vertragen werden, wie sie den darinnen Beystand zu thun sich erbothen. Im selben Jahre auf St. Barbern Abend, den 3. Decembr.

Aaaaa3





cembr. ließ E. Rath etliche Buben greiffen, und in Haft bringen, mit Nahmen Mathias der Hutfilter, Marquard Surmeiffes / Hans Kispin und Hans Grote / diese hatten schandbare Wort wieder den Rath gehabt; Dis vernahm Hans Runge / das seine Companen in der Haft waren, welches ihm nicht wenig auf den Rath verdroß, und versammlete bald einen grossen Hauffen böser Parteyen zu sich, setzte sich gegen den Rath, und wolten diese 4 Gefangene wiederum loß haben, es wäre dem Rath gleich lieb oder leyd; Der Rath wachte die ganze Nacht auf dem Rathhause, und sandten zu etlichen frommen Bürgern, auch mit ihnen zu wachen. Des Freytags, zu Morgens die Klocke 8, den 4. Decembr. nahm Runge mit seinen Hauffen den Markt ein, und der Rath war noch auf dem Rathhause, neben andern seinen Bürgern; da schickte der Rath zu Rungen und seinen Conforten etliche Rathsh. Herren, und zeigte ihnen an, daß sie, die Gemeine, keine Gewalt üben solte, es solte auch wegen der vier gefangenen nicht mehr als recht wäre geschehen; wäre die Sache bürgerlich, so solten sie Bürgen genießen, wäre sie aber peinlich, daß würde sich auch geben. Hier wolte Runge nicht an, denn er wolte sie schlechterdings frey und ledig haben, sie legten wie sie wolten, Runge aber wolte sich keine Wege finden lassen, also daß auch der Rath, daferne sie ihre Hälse bergen wolten, die Gefangenen loß lassen mußte.

Der Rath und die eheliche Bürger gingen von dem Rathhause außs Markt zu Rungen / da wurden sie gescholten vor Verräther und Bösewichter, und ein Bürger mit Nahmen Kräckenberg schalt den Rath vor Diebe und Verräthers, und hielt Herr Hinrich Krohnen ein geladen Rohr auf der Brust, er schoß aber nicht loß. Was schädlich und gefährliches Dinges hieraus erwachsen, ist nicht zu sagen, doch hatte sich die Gemeine so vermehret, daß etliche des Rathsh. und etliche vornehme Bürger sich aus der Stadt machten, und dankten Gott, daß sie davon kamen, als mit Nahmen Herr Johann Wilsen / Herr Hinrich Krohn / Bürgermeister, Herr Herman von Wahren / Herr Hinrich Mey / Herr Johann Deewes / Herr Hinrich Bole / Herr Hinrich Blomenow / Herr Herman Roff / und Vicke von Herwedden / Herr Hinrich Mulsche / diese Beyde waren voraus gezogen, und waren gewis



den von der grossen Uneinigkeit, und des bösen Regiments Willen, daß in dieser guten Stadt kommen war, wegen der bösen Buben, die sich also gegen den Rath aufgeworffen. Nun blieben noch im Rathe sitzen Herr Kadeloff Büsing / Bürgermeister, Herr Gerd Boekholde / hatte abgekohren, Herr Clere von Schlan / auch abgedanckt, Herr Arend Preen / Herr Johann Fese / Herr Zeine Weedige / Herr Marquard Gerdes / Herr Adrian Breide / Herr Hinrich Hermann / Herr Gerd Sander und Herr Hinrich Lewezow; Dieser Rath regierte hin bis auf Lucia, den 13. Decembr. nach der Zeit kam Hans Runge den 14. Decembr. mit der Gemeine vor den Rath, und gab vor, daß sie einen neuen Rath kiesen wolten, denn sie nicht von dem Rathhause weg wolten, es wäre denn, daß sie sich erkläret, wen sie wählen wolten; und Herr Bürgermeister Kadeloff Büsing sollte zwey Bürgermeister zu sich kiesen. Des Montags zu zwey lobte ihnen Herr Büsing einen neuen Rath zu kiesen, des Abends zu 4 kam Herr Büsing mit den andern Raths. Herren auf der Löwening, und kiefete zu Rath Herr Tücke Boldewan / Herr Hans Heger / Hermann Tiesbe / Hermann Wolfesstorp / Eber Lange / Claus Bernebudel / Hinrich Dehne / und Hans Becker; Aus diesen neuen Raths. Herren wurden alsobald denselben Abend gekohren zu Bürgermeister, Herr Diederich Boldewan / Herr Johann Heger. Hier war nun Hans Runge erfüllet sein Wille neben seiner Gesellschaft. Des Sonnhends darnach, den 19. Decembr. sahe man die neuen Bürgermeister und Raths. Herren mit den alten zu Rathe gehen. Da sahsen 2 von den alten Rath, denen gab man Schuld, daß sie des Dienstages vor St. Barberen hätten einen Auflauff gemacht, die wurden genennet Herr Gerde Sander und Herr Hinrich Harmes / die wurden von Runge vor Aufrührer gerechnet, und wurden in die Hörkammer gewiesen, wurden darauf ausgefodert, und aufgelegt, sich dessen zu berehmen, dergestalt daß sie nicht wären mit dabei gewesen; Damit gingen diese beyde fromme Herren ab, und nach Haus.

Item am Sonnabend danechst, im Quatember, ließ dieser neue Rath vor der gangen Gemeine Briefe lesen, welche aus Dänne-marc vom Könige und den Marggrafen, wie auch den Fürsten von Mecklenburg, welche also lautend; auf die Sentenz,



so zur Bismar auf Decollationis Johannis gesprochen war, ob die von Rostock auch denselben ein Genüge zu thun bedacht wären, oder nicht? deswegen beehrten sie Antwort, aber es währte lange mit der Antwort. Nach den Weynachten schrieben die Fürsten von Mecklenburg noch eins an den Rath und 60, um eine Summa Geldes, so die Fürsten hätten müssen den Käyser wieder geben, da er ihnen war zu Hülffe kommen, vielleicht gegen die Stadt, welche Summa die Rostocker auch sollten erlegen von Rechts wegen, darum dann die Fürsten gar freundlich schrieben, mit Erinnerung, daß mehr Unkosten, so daraus erwachsen könnten, verbütet werde; dafern sie es nicht erlegen würden, und die Fürsten wolten ihre Rätthe auf St. Marien Ziegelhoff schicken, dafern sie Geleite haben könnten, als Herr Nicolaus Zahnen / Herr Sincrich von Plessen / beyde Welter, Herr Johann Thun / Probst, da denn die Rostocker etliche des Raths und der 60 solten zuordnen, sich mit einander in dieser Sache zu behandeln, denn die Rätthe hätten vollkommen Befehl und Instruction von ihren Fürsten. Diesen Herren ward Geleite verheissen, ehe sie auf den Ziegelhoff kamen, da der Handel denn vorgekommen, aber es konnte nicht verglichen werden. Die Herren zogen wiederum von einander, und blieb die Sache stehen nach als vor, aber das gottlose Schreyen, und unchristlich Ruffen, Curren und Murren, steht nicht auszureden, welches von der Gemeine geübet ward, und war fast niemand der den gemeinen Pöbel gegen den Rath also verheste als Runge und Keuckenberg / beneben den 4 Buben die in der Hafft gefessen hatten, denn ihre Meynung war, daß etliche 70 solten enthauptet werden, denn würde es besser; der Rath aber wehrete das beste sie mochten. Jedoch zogen etliche Bürger aus der Stadt, dachten Gott daß sie weg und hinaus kamen; viele wurden beschützet von der Gemeinheit, etliche um 10. 20. 30. 40. 50. fl. auch 100 fl. also auf der Reihe her. Ja sie liessen etliche in die Fronerey setzen, und jämmerlich peinigen, mussten Geld dazu geben, und nicht ein Wort dawieder sprechen; Etlichen feinen Ammtleuten wurden ihre Fenster zugemacht, daß sie nicht arbeiten mussten, derowegen Hans Runge ein Frolocken darüber hatte, daß es seine Kinder so wohl machen könnten, (denn so nennete er seine Mittgesellen.)

Hier



Hier mag ein jeder verständiger merken, was vor ein Regiment in dieser guten Stadt gewesen. Als nun diese Plage, Pein und Schagung über diese fromme Leute ergangen, und sie sothane Summam Geldes erlegt hatten, der eine mehr als der ander, wie oben vermeldet, waren die Buben ein wenig zu frieden gewesen, dieweil das Spiel nach ihren Gefallen lief, und ging also die Zeit hiemit bis auf Fastnacht hin. Anno 1490. den 22. Februarii, Montags in Fastnachten, außs Fest Petri, da hielt ein Rath von Kostock Bürgersprache nach alter Gewohnheit, und wählten 10 neue Rathsh. Herren, als Herr Coob Eler / Herr Hans Nachtrabe / Herr Nicolaus Reuter / Herr Gert Rhode / Herr Henrich Jürges / Herr Nicolaus Neumann / Herr Henrich Kudeger / Herr Mathäus Müller / Herr Claus Lange / Herr Mars ein Liebes / und daselbst ward fort Bürgermeister: Herr Hans man Liebes. Wie nun diese Wählung geschehen, seynd nicht mehr als 6 vom alten Rath geblieben, als Herr Kadeloff Büsing / Bürgermeister, welcher auch dazumahl das Wort von der Löben gehalten, Herr Johann Krefe / Herr Adrian Bredde / Herr Marckward Gerdes / Herr Heinz Wedige / Herr Henrich Lewe-zow / dieselben gingen noch mit zu Rathe, bis auf den Mittwoch in den Quatember, war in der Fasten. Auf diesen selbigen Morgen, den 3. Martii, zu 8, versammlete Hans Runge die Gemeine, und gingen vor den Rath, da die alten mit den neuen Herren zusammen waren, und brachten an, daß sie nicht länger die alten Rathsh. Herren haben wolten, und solten auch ferner nicht zu Rathe gehen; Darauf wurden bald die alten Herren aus den Rathstuhl gefordert, und nach der Hörkammer gewiesen, darüber der neue Rath mit der Gemeine sich nicht vereinigen konnte, die gar hastig waren, denn die neuen die alten Herren gerne bey sich behalten hätten; Runge aber wolte sie schlecht abgesetzt haben. Diese alte Herren des Rathsh gingen stehen vor den neuen Rath und Gemeine, und erbotben sich zu Gleich und Recht, ob jemand wäre, der sie womit beschuldigen könnte oder mögte, dafür wolten sie leyden was das Recht ihnen zuerkennete, und wolten bey der Stadt gedeyen und verderben, dieweil sie einen Pfening in der Welt hätten, und gedachten auch nicht zu weichen; daß sie aber aus dem Rathe bleiben solten, wären sie wohl zu frieden, und sehen nichts liebers, denn daß sie nimmer zu Rathe gehen mög-

B b b b

ten



ten; hier blieb es bey, auf diesen Tag. Des andern Tages, den 4. Martii, ging der Rath mit etlichen von den 60 zu Rathhause. Am Freytag, den 5. Martii, kam die Gemeine abermahl zusammen, und gingen vor den Rath, und wurden mit einander einig, daß die alten Rathsh. Herren nicht mehr zu Rathe geben, sondern solten seyn und thun gleich andern frommen Bürgern, und Nachbarlich, und solten damit zu frieden seyn.

An denselben Freytag, den 5. Martii, gab Hans Kunge vor, daß man alle derjenigen aus der Stadt gewichenen beweglich und unbewegliche Güther beschreiben sollte, es wäre gleich Bürger oder Rathsh. Herr; auch solten ihnen ihre Frauen folgen innerhalb 14 Tage, wolten sie nicht, so solte man sie bey dem Leibe nehmen, und thun ihnen einen Mägdeböcken um, oder einen Sack, und leiten sie zum Thor hinaus. Dis war ein schön und wohl bedachter Rath von Kungen gewesen, doch gab Gott daß es nachblieb, denn der Gottlosen Rath muß nicht allewege fort gehen. Dis blieb also stehen bis nach Ostern; da kamen etliche Reuter in Rostock, die nahm der Rath, und legte sie den Bürgern in die Häuser. Auf den Abend Johannis, den 5. May, ante Portam latinam, ward Albrechte Bröcker in den Thurm gesetzt auf den Rammelsberg; nicht lange darnach starb Herr Johann Heger / einer von den neugeföhrnen Bürgermeisters, in Gott den Herrn.

Segen St. Margreten kamen hier etliche Doctores von Rom, Legations-weise; Diese gingen bey den Rath, und brachten dahin, daß es ward aufgehoben, zwischen den Fürsten und der Stadt.

Am Dienstage vor Maria Magdalenen, den 20. Julii, außs Mittag, kamen die Fürsten zu Marien-Ehe, zu der Kartuß, bey Rostock, mit 200 Pferden, worauf etliche Rathsh. Herren aus der Stadt dahin gesandt worden, als Herr Diederich Boldewan / Herr Bernebüdel / Herr Nicolaus Neumann / Herr Nicolaus Lange / aber die Fürsten wolten nicht handeln, wo nicht etliche von der Gemeine und den 60 dabey erschienen, zu dero Beduff denn ihnen sämmtlichen ein ander Tag angezehet ward. Dieser Tag ward gehalten im Felde bey Schwaneberge; die Fürsten erschienen mit



mit 200 Pferden, die von Rostock aber mit 4000 Fußknechten mit gewaffneter Hand. Herzog *Magnus* erzählte selber den Handel von Ort zu Ende offenbar daselbst im Felde, daß ein jeder hören und vernehmen konnte, und unter andern sagte der Fürst mit guten Worten zu Kunge und zu Meister Berend Wartenberg: Wir wissen wohl, daß du hierinnen viel Gutes thun kannst, so du wilt; denck um Kunge/ du bist ein alt Gesell, wor du endlich hin sollst.

Da nun J. F. G. diesen Kunge also ermahnet hatte, antwortete Kunge und Meister Berend: Sie wolten gerne thun was an ihnen wäre; auf die andere Rede des Fürsten antwortete Herr Diederich Bolbewan Seiner Fürstl. Gnaden, demüthig bittend, er wolte doch die arme Gemeine zu Gnaden annehmen, denn Dieselbe wußten ja wohl wie sie dazu gekommen wären; aber es konnte hier nicht endlich geschlossen werden: es ward also ein ander Tag verahmet zu Dobbran; der Fürste mahnte die ganze Gemeine, sie solten einträchtig seyn, und haben einen vollkommenen Rath, so mögten sie diesen Dingen abkommen, aber gleichwol konnte es auch daselbst nicht beygelegt werden.

Dis blieb nun dabey bis auf Bartolomai, den 24. Augusti; An diesem Tage war die Gemeine auf den Rathhause, da gab Hans Kunge viel Wunders für, wie seine Gewohnheit war, unter andern auch dieses: Daß man die Fuhrwagens zu Hause behalten sollte, so zwischen Wismar und Rostock zu fahren pflegten, und viel ander unnöthige Handel. Unter andern war ein Bürger, mit Nahmen Wilcken Tienhusen/ der gab vor, ihm dauchte wohl gerathen zu seyn, daß wir aus der Noth zu kommen, auf Wege trachten, darinn wir iso innen seyn, und sonst andere Dinge vor die Hand zu nehmen, so zum Besten darzu dienen mögen.

Da trat Kunge mit seinen Gesellen hervor, und klagten diesen Mann vor einen Verräther der Stadt an; Der Rath wolte gut oder nicht, so mußte Wilcken nach der Fronerey, da ihm 100 fl. abgeschätzt wurden, wolte er anders das Leben behalten, durffte auch nicht ein Wort davon sagen. In derselben Nacht Rath Herr Kadeloff Bösing, Bürgermeister.

B h h h 2

Dis



Dis Gerüchte, daß Runge diesen Wilden gesetzet und geschä-  
 get hatte, und auch die Fuhrwagen wolte absetzen, kam vor den  
 Fürsten; die Fürsten wurden überredet, und setzten die Fuhrwagen  
 abe, daß sie nicht fahren sollten auf der Strasse, dieweil es Run-  
 ge also haben wolte, zwischen Rostock und Stralsund auch nicht,  
 sondern auf Schwan, von beyden Städten, und nicht von oder  
 auf Rostock. Hiemit ward den Rostockern alle Zufuhr verbotzen,  
 beydes zu Wasser und Lande, wolte aber auf seine Ebentheuer  
 einer ausfahren, das mögte er thun. Sie waren nun die Rostoc-  
 ker im Sacke, der nun was hatte, mögte dazu greiffen.

## II.

Johannis und Hinrichs, Herren zu  
 Mecklenburg, denen Lübeckern ertheilte Be-  
 freyung von den Zöllen. Wismar,

1260.

**I**n nomine sancte & individue trinitatis. Johannes Dei gracia  
 Dominus Magnopolensis, & Henricus filius suus, eadem gra-  
 cia Dominus Magnopolensis. Omnibus hoc scriptum visuris vel  
 auditoris salutem in Domino sempiternam. Que aguntur in  
 tempore, ne simul labantur cum tempore, solent scripturarum in-  
 diciis & memorie testimonium commendari. Ergo notum esse vo-  
 lumus tam presentibus quam futuris, quod nos de communi  
 consensu nostro deliberavimus, quod nostros fideles amicos, no-  
 stros cives Lubicenses, ob favorem & dilectionem nostra speciali  
 gracia per omnem terram nostram libertamus, ut a nobis & a no-  
 stris Successoribus in civitate nostra Wismaria & per omnes distri-  
 ctus nostros & jurisdictiones tam per portus aquarum, quam per  
 viarum ingressum venientes ac recedentes sint ab omni onere &  
 exactione thelonii perpetuis temporibus supportati. Quoniam ipsos  
 diligentes eorumque intendentes honori & profectui volumus pre-  
 cipientes, ut hec libertas & gracia rationabiliter ipsi a nobis colla-  
 ta,



ta, per omnem nostram ditionem eisdem tum a nobis tum a nostris heredibus nunc & in eternum laudabiliter conservetur. Nulli etiam hominum ipsam gratiam unquam minuere liceat vel turbare, Igitur ne in posterum a nostris successoribus mala suggestione immisceatur ambiguitatis scrupulus, presentem litteram sigillorum nostrorum munimine roboratam ipsis civibus Lubicensibus in testimonium eternitatis contulimus & in signum, Testes hujus facti sunt Ludolfus, Dapifer noster, Theodericus Clawe & Arnoldus, frater suus, Alvericus Barnecowe, Benedictus de Rodenbeke, Gerrardus Metzle, & Hartwicus, frater suus, Otto de Revetlo, Otto de Swinga, Henricus Gezewiz, & alii quam plures providi & honesti, Datum in Wismaria Anno Domini MCCLX.

## III.

Nicolai, Herrn zu Werle, der Stadt Lübeck gegebener Befreyungs-Brief, von den Söllen. Plau, 1260.

**I**n Nomine sancte & individue Trinitatis. Nicolaus Dei Gracia Dominus de Werle, omnibus hoc Scriptum visuris Salutem, in Domino sempiternam. Que aguntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, solent scripturarum indicis, & Memorie Testium commendari. Ergo notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos de communi Consensu dilectorum Filiorum nostrorum Henrici & Johannis, nostris Amicis Civibus Lubicensibus talem contulimus Graciam & libertatem, ut omnes Homines in civitate Lubeke manentes in nostris Civitatibus & per omnes Districtus nostros & Jurisdictiones tam per Portus aquarum, quam per Viarum ingressum venientes sint ab omni Onere & Exactione Theloni tam a nobis quam a nostris Heredibus perpetuis temporibus supportati. Quemadmodum ipsos diligentes eorumque intendentes Honori & Profectui volumus & precipimus, ut hec libertas & Gracia tam a nobis quam a nostris heredibus nunc & in eternum ipsis

Bbbbb 3

fe-



feliciter conservetur. Nulli hominum hanc Libertatem a nobis rationabiliter collatam unquam liceat minuere vel turbare. Igitur ne in posterum a nostris Successoribus mala Suggestione Ambiguitatis immisceatur Scrupulus presentem Literam Sigilli nostri munimine roboratam, ipsis Civibus Lubicensibus contulimus in Testimonium Æternitatis. Testes sunt Milites Geroldus de Peckatle, Johannes de Cropelin, Arnoldus de nova ecclesia, Georgius de Jorck, Ekehardus de Dechowe, Henricus de Cremun & Gerhardus, Frater suus, Testamentarius familiae, Henricus de Vlotowe, Johannes de Lipo & alii providi & Honesti. Datum anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LX<sup>o</sup> primo in Plawe, Sabbato quatuor Temporum ante Nativitatem Domini perpetuo duratura.

(L. S.)

## IV.

Woldemari, Herrn zu Rostock, Se,  
freyungs = Brief. Rostock,

1267.

**I**n nomine sancte & individue trinitatis. Woldemarus Dei gratia Dominus de Rozstock, omnibus presens scriptum intuentibus in Domino salutem. Cum hominem ab initio sue creationis natura liberum formaverit, jus naturale tanquam omnibus aliis prolatum conpleri volentes, dare libertatem esse credimus officii pietatis. Hinc est, quod notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos inhabilitatoribus civitatis Lubicensis, multis ipsorum meritis intercedentibus & servitiis plurimis, que nostris progenitoribus impenderunt, quoddam libertatis concessimus donativum, illud videlicet, quod in civitate nostra Rozstock, & in omnibus locis nostre jurisdictionis ab omni exactionis & theloneo perpetuo sint exempti adjicientes hoc, quod si aliquos ex ipsis in terminis nostre terre casu infortuito contigerit naufragari, quicquid de rebus suis salvare poterunt, quietam retineant possessionem. Ne autem gratia presentis privilegii a nobis vel a nostris posteris seu ab aliquo casta-

ri



ri valeat aut infringi, hujus Schedule scripturam memoratis burgenfibus contulimus, Sigilli nostri munimine roboratum. Hujus rei testes sunt: Nobilis Dominus Wizslavus, princeps Rujanorum, Milites Dominus Gutanus, Dominus Georgius, Dominus Johannes de Zwerzt, Magister Theodericus, Notarius, Domini de Rozstock, Consules ejusdem civitatis Gerhardus Jore, Theodericus Ruffus, Hinricus Adolphi, Hinricus Sapiens, Johannes de Lunenburch, Conradus parvus, Reyneke Reymberti, Arnoldus Copman, & alii quam plures. Datum Rozstock, Anno Domini MCCLXVII. XVI. Kalend, Augusti.

## V.

**Albrechts, Herzog zu Mecklenburg, Confirmation der Zoll-Freyheit, 2c. Wismar,**

1351.

**A**lbertus Dei gracia Dux Magnopolensis, Stargard & Rozstock Dominus, omnibus hanc paginam inspecturis seu aspecturis in Domino salutem. Contractus hominum rationabiles ideo rediguntur in scriptis, ne oblivione subtrahantur, & ut appareant de bona voluntate & recto consilio produsse. Unde notum esse volumus universis presentibus & futuris, quod nos favoribus & amicitiiis, quibus honorabiles viri, Consules Lubicenses, nobis & progenitoribus nostris frequentur exhibuerunt se benevolos & benignos, inducti de nostrorum fidelium consilio, eciam & consensu ipsis consulibus & civibus, seu Universitati Civitatis Lubicensis quasdam libertates & gratias, ipsis a progenitoribus nostris datas ab antiquo, innovamus, & tenore presentium confirmamus. Primo videlicet illam libertatem, quod nec in ipso loco Dartzowe, nec in termino, nec in confinio ejus usque ad opidum Grewesmolen, unquam a nobis vel a nostris heredibus aliqua munitio, fortalicium, aut castrum edificari quomodolibet debeat neque possit. Quodsi aliquis facere presumerit compromissimus invicem, nos & ipsi, quod hoc unanimiter omnibus nostris viribus impedire & resistere volumus & debemus, Item ipsis concedimus, videlicet civitatis Lubicen.



centis omnibus inhabitatoribus, liberam gratiam & justitiam in aquis Stöpenitze supra usque Radegast, quemadmodum ab antiquo habuerunt, perpetuo perfruendam, non volentes, ut in hiis aliquatenus perturbentur. Præterea concedimus ipsis, quod in civitatibus nostris, Rozstock & Wismar, & in omnibus nostre jurisdictionis locis ab omni exactione & teolonio perpetualiter sint exempti. Et insuper illum exactionabilem abusum, quo res naufragorum Dei gracia & suis laboribus recuperate diripi & auferri solebant, omnino deponentes statuimus quodsi aliquem seu aliquos dicte civitatis Lubicensis inhabitatores in terminis nostre terre alicubi casu infortuito contigerit naufragari, quicquid de rebus suis salvare poterunt, illud retinere debeant possessione pacifica & quieta officiatibus nostris districtius prohibentes, ne ipsos in hujusmodi quolibet angariet vel perturbent. Ne igitur hujusmodi nostre concessionis, innovationis seu confirmationis omnium præmissorum privilegium quo pio modo cassari valeat vel infringi, prædictis Consulibus & civibus Lubicensibus presentem literam dedimus in testimonium nostri sigilli munimine roboratam. Testes hujus rei sunt: Johannes de Plesse, Egghardus de Bylowe, Hinricus Stralendorpe, milites, Hinricus Rode, Arnoldus Cropelin, nostri consules in Rozstock, Hermanus Walmarstorp, Consul noster in Wismaria, & Bartoldus Rode, noster Cancellarius, Rector ecclesie beati Petri in Rozstock. Datum & actum Wismar, Anno Domini MCCCLI. in crastino beati Mathie Apostoli.

## VI.

**Kauff · Brief zwischen Henning Stralendorff und Hinrich Quistorp, über 2 Hufen Landes in Saunstorff. Wismar,**

1396.

**S**Itlic sy allen Lüden, dat ic Henningh Stralendorp / Ridder, bekenne unde betüge opendare in dessene Breve, dat ic unde mine Erben, na woll vordachten Mode und Rade, und Bollbort alle dergheunen, des dat



dat andören mach, hebben verkost unde laten vorlaten unde vor-  
 koyen an desseme Breve, redelicken unde rechticken to enemen rech-  
 ten ewighen brucklicken Koye, to ewighen Tyden to bruckende, deme  
 erlicken Manne, Herrn Zinwike Quistorpe / Kerck. Herren to sün-  
 Jurigene binnen der Wismar / unde all denghennen, den dat van  
 siner weghene andören mach, unde besünderghen de rechtverdighe  
 Bewisere unde Hebbere weren van Tyden to Tyden, desses ieghenwor-  
 dighes Breves, twe Hoven unde Hoff in dem Dorpe to Sovens-  
 storpe / belegghen in deme Kersepele to Beyendorpe / de Wandaghes  
 de Balcken beseten hadden, unde nu groote Hermen hubet unde besot,  
 mit Pachten, Rente, Ghülde, mit alleme Deenste, mit alleme Rechte,  
 beyde mit deme höghsten Rechte unde mit deme siebesten, mit aller  
 Plicht unde Plegge, mit aller Brighent unde Eghendum, unde mit  
 alle eren Eobehoringhen, nicht ut tonemende, also se vullenkome-  
 lichesten in eren Scheden liggghen, unde vrigest ge beseten sint, un-  
 de beholden uns der Degghen nicht ane, sunder de vornsten Bede, also  
 van der Hobe vere unde twintich Schillinghe, vor soventich Marck  
 guder Lübeschen Penninghe, de wi ghenstlichen upgehoret hebben to  
 user Nözge, unde wy schölen unde willen en besser Hoven unde Ho-  
 ves mit allen Stücken unde aller Eobehoringhe, also vorseben is,  
 waren unde vrigen vor alle Anspracke, Schaden, Hinder unde  
 Bewernisse aller Lüden, ghesstlic unde werlic, also recht is. Al-  
 le desse bescrebenen Stücke love ic Henning Stralendorp / Ridder,  
 unde mine Erven vorbenomt, deme vorsebenen Herren Zinwike /  
 Kerck. Herren to sün- Jurigene binnen der Wismer, unde alle den-  
 ghennen den dat andören mach, van siner weghene, unde oc alle  
 denghennen de rechtverdighe Hebbere unde Bewisere weren, van  
 Tyden to Tyden, desses ieghenwordighen Breves, unde to erer tru-  
 wen Hand, den erlicken Lüden / Vorgerneesten unde deme ganzen  
 Rade to der Wismer / de nu sint, unde eren Natömelinghen, in  
 ghude ne Love unde Truwen stede unde vast to holdende, unde to  
 blivende, sunder Hülprede, Gafe, Hinder, Argelist. Un-  
 de to Tughe unde groter Bewaringhe hebbe ic, Henning Stralen-  
 dorp, Ridder, vorbenomt, vor mi unde vor mine Erven min Inge-  
 seggel ghehenghet an dessem Breef, de ghegheven is to der Wis-  
 mer, na Godes Wort drüttegn hundred Jar, an deme sös unde  
 negentigbesten Jare, in sün- Lucien Daghe der hilighen Juncvrouwen.  
 Tughe desser Dinghe sint Her Marquard Bucherei, Her Herman  
 Cccc  
 Pp



Vader, Hinric Ghünter unde Gherold Belowe, unde vele anderer Lüde, de Thüges würdig sin.

## VII.

**Herzog Ulrichs Schenkungs-Brief über  
den Thum-Hof zu Güstrow, an Jürgen Below  
zu Alincken. Bükow,  
Anno 1555.**

**S**On Gots Gnaden Wir Ulrich / Herzogk zu Meckelnburgk,  
Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffts und Gra-  
ve zu Schwerin, Rostock und Stargardt der Lande Herr,  
bekennen und thuen kundt hiemit öffentlich vor Uns, Un-  
sere Erben und nachkommende Fürsten zu Meckelnburgk. Als  
Wir unsere Gnade allerseits unsern Dienern, Untertanen und  
Verwandthen zu derselben Wollfart, Gebeyen, Nutz und Erspri-  
lichkeit mitzutheilen schuldig, aber doch dieselbigen vielmehr denen  
vor andern die sich zu unsern Geschäften treulich und vleißig erzei-  
get erspreßlichen und wärdlichen zu beweisen und mitzuthei-  
len gemeinet seint. Und dann der Lebar unser Hoff-Ma-  
schalk und lieber getreuer Jürgen Below zur Alincken  
bisanber eglische Jar sich vor andern in unsern Obliegen  
und Geschäften nützlich, uffrichtig, fordersam, vleißig und treulich erzei-  
get, auch solchs nachmals hinfürder woll thun kann, sol und will.  
So haben Wir demnach und in Erwegung desselben, und dann auch  
aus besondern Gnaden, darmit Wir ime seiner Biderkeit halben  
wol zugethan und geneigt, den Thum-Hoff uff dem Thum-Hove  
in unser Stadt Güstrow abn den Hove, so die Wangeline zu  
Diltz ist innenhaben und gebrauchen, gelegen, die Decheney ge-  
nanne, mit dem darzu gehörigen Garten, Stellen, Boden und  
allen und jeden desselben Zubehörungen, auch mit der Freyheiden in  
aller massen und vollenkömlichen, wie den Herr Mathews Will-  
cken seliger etwan, Thum-Dechantt unsers Capittels zu Güstrow,  
bey



bey seinem Leben besessen, gebraucht, innen gehabt und genossen, erblich und eigenthümlich gegeben und verschrieben. Als Wir ime, seinen Erben und Mitbenandten, auch denen Crafft dieses Unfers offenen Briefes mit obberogter Zubehörung wie die immer Nahmen haben können oder mügen, und als wann die von Worten zu Worten hierinnen benennet, specificirt und ausgedruckt werden, in bester Form als solchs zu Rechte oder nach Gewonheit, desfalls am kräftigsten gescheen sol, kan und mach, beständiglichen gegeben und gnädiglich verschrieben haben wollen, darmit zu thun und zu lassen als seinen erb- und eigenthümlichen Gutbe, denen Wir und Unfere Erben wollen und sollen auch ime, seinen Erben und Mitbeschriebenen und geträuben Inhabern mit seinem gutten Wissen und Willen dieses Briefes auch oberzehleter massen, so oft es ime und seinen Mitbeschriebenen von nöthen, zu Recht geweren, und inen oder sie darbey verthehdigen, schützen und handhaben. Des zu Urkunt fester und unverbrüchlicher vbesteter Haltunge haben Wir diesen Unfern offenen Brief mit Unferm Fürstlichen Pitschafft wissentlich versiegelt und mit eigener Handt unterschrieben. Geschehen zu Bürow am Tage Lamparti, den zehenden Septembris nach Christi unfers lieben Herren und Saligmachers Geburt der weniger Zall im fünff und sunffzigsten Jare.

Ulrich,

H. z. Meckelburgk.  
manu propria.

### VIII.

Herzog Johannis Confirmations - Brief,  
der Crivischen Privilegien. Schwerin,

1590.

CCCC 2

Von



Von Gottes Gnaden Wir Johans, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.

**B**ekennen und uhrkunden, vor Uns Unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Mecklenburgk, in Krafft dieses; Als heutiges Tages die Ersahme Unsere liebe getreuen Bürgemeistere, Rath und Gemeine Unser unterthänigen Stadt Crivitz Uns in Originali gezeigt, welchergestalt wepland der Hochgebohrne Fürst, Herr Johans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Fürste zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, Unser gnädiger gottseliger Herr Vater, hochlöblicher christlicher Gedächtnuß, sie auf ihre alte Privilegia, so sie von wepland Unsern löblichen Vorfahren, den Herzogen zu Mecklenburgk erlangt, begnadet und befreuet hette, welcher Brief gegeben ist zu Schwerin, den vier und zwanzigsten Tag Februarii, der minder Zahl, nach des Herrn Christi heilwärtiger Gebuhrt, im funffzehnen hundert, im acht und sechzigsten Jahre, und Uns in allem unterthänigen Gehorsam fleißig ersuchet und gebeten, Wir als ihr rechter natürlicher Erbherr und so durch Gottes gnädige Verleihung regierender Landes Fürst, wolten ihnen solche ihre Privilegia auch confirmiren und bestetigen, und Wir nun angesehen die getreuen Dienste, so gedachte Unsere Unterthane Unser Stadt Crivitz Unseren Vorfahren jederzeit geleistet, Uns auch hinfurt ebenmäßigergestalt wol thun, leisten und erzeigen können, sollen und erböttig sind, als haben Wir solchem ihrem unterthänigen Suchen bey Uns gnädig statt und Raum finden lassen, und demselben zu Folge ihnen alle ihre Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, wie sie die von Unsern löblichen Vorfahren den Herzogen zu Mecklenburg, und letztlich von Unserm gnädigen gottseligen Herrn Vater erlangt, wolhergebracht, gebabt, genüget und gebraucht, und noch igher Zeit haben, nützen und gebrauchen, confirmiret, bestätigt und erneurt; confirmiren, bestätigen und erneuern ihnen dieselbigen auch in Krafft und Macht dieses Unseres Brieffes mit gutem Wissen, vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg, allermassen und Gestalt wie  
ob.



obstehet, wollen sie auch festiglich dabey handhaben, schützen und vertreten, jedoch wollen Wir Uns gleicher Gestalt als von vorhochgedachten Unsern gnädigen gottseligen Herrn Vater geschehen, die Holz-Ordnung der Lewig, dem gemeinen Nug zum Besten, und zu Abschaffung der Mißbräuche, nach Gelegenheit, zur jeden Zeit, so oft es Noth sein wird, anzuordnen, zu machen und zu endern, auch alles dasjenige was sie nach besage des letzten obangedeuten Unsern Herrn Vaters Confirmations-Briefs Uns zu thun schuldig, Uns vorbehalten haben. Getreulich und ungefährlich. Urkündlich haben Wir diesen Confirmations-Brieff mit Unsern Handzeichen und anhängenden Fürstlichen Secret befestiget, der gegeben ist auf Unsern Schloß zu Schwerin, am Tage Margareta, den dreyzehenden Monats Tag Julii, nach Unsern einigen Erldiers und Selichmachers Gebuhrt im eintausendt fünffhundert und neunzigsten Jahr.

**Johans,**

H. z. Mecklenburg.

mppria.

## IX.

**Herzog Adolph Friedrichs Confirmations-Brief, über die Privilegia der Stadt Crivig.**

Schwerin, 1612.

Wir Adolph Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Ecce 3

Thun



**S**han Kundt und bekennen öffentlich mit diesem Brieff für  
 Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Als Uns die  
 Erfame, Unsere liebe getreue Bürgermeister, Rath  
 und Gemeine Unser unterthänigen Stadt Cribiz zwoere  
 unterschiedliche Brieffe, darin weilandt die Hochgebohrne Für-  
 sten, Herr Johans Albrecht und Herr Johans, beyde Herzogen  
 zu Mecklenburge, Unsere geliebten Auherr und Herr Vater löb-  
 lichen Andenkens, ihnen ihre alte Privilegien confirmiret und be-  
 stetiget, in Originali fürgebracht, und beneben underthenigs Fleis-  
 ses gebeten, daß Wir als ihr rechter natürlicher Erbherr, und  
 jeko durch Gottes Gnaden regierender Mecklenburgischer Landes-  
 Fürst, sie nicht allein bey solchen ihren alten Privilegien, Frey und  
 Gerechtigkeiten zu schützen und zu handthaben, sondern auch die-  
 selbigen von neuen zu confirmiren und zu bestetigen gnediglich geruhe-  
 ten, daß Wir demnach solche ihre unterthänige zimliche Bitte,  
 auch die getreuen Dienste, so sie Unsern löblichen Vorfahren und  
 Uns bisher unverdrossen gethan haben, und hinführo ebenmäßig  
 zu thun sich willig erbieten, auch wohl thun sollen und mögen,  
 und darum mit wohlbedachten Wuth, gutem Rath und rechten  
 Wissen, ihnen den vorgeandten Bürgermeister, Rath und Ge-  
 meine in Unser Stadt Cribiz vorherührte ihre alte Privilegien Frey-  
 und Gerechtigkeiten, wie sie die hiebevor und bis jeko in geru-  
 higer Gewahr und Possess hergebracht, gebraucht und genossen, als  
 regierender Mecklenburgischer Landes Fürste für Uns, Unsere Erben  
 und Nachkommen, erneueret, confirmirt und bestetiget haben; er-  
 neuen, confirmiren und bestetigen ihnen solche Privilegia, Frey und  
 Gerechtigkeiten nochmahls aus Landes Fürstlicher Macht wissentlich  
 in Krafft dieser Brieffs, was Wir daran von Rechts und Billig-  
 keit wegen zu erneuen, zu confirmiren und zu bestätigen haben, und  
 wollen das dieselbigen in allen und jeden ihren Worten, Puncten,  
 Articula, Inhaltungungen und Meinungen kräfttig und mächtig seyn,  
 stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden, und mehr gemelte  
 Bürgermeister, Rath und Gemeine Unser Stadt Cribiz und  
 ihre Nachkommen sich deren nach ihrer Nothdurfft gebrauchen,  
 und genieffen sollen und mögen, von Uns / Unseren Erben und Nach-  
 kommen, und sonsten allermänniglichen unverbindert, jedoch be-  
 halten Wir Uns ebenermassen wie von obhochgedachten Unsern lieben  
 Uns



Naherr und Herrn Vater, Herzogs Johans Albrecht und Herzogs Johansen beschehen, ausdrücklich bevor, eine Holz-Ordnung des Orths in der Lewitz dem gemeinen Nutz zum besten, und zu Abschaffung des Mißbrauchs, nach Gelegenheit zu jeder Zeit, und so oft es Noth seyn wird, anzuordnen, zu machen, und die zu verendern, und dann daß Uns die Criviger alle dasjenige was sie Uns zu thun und zu leisten schuldig, und solches in mehr, hochermeldtes Unfers lieben Ahnerrn Confirmation-Brieff ausgedrucket ist, in unterthänigen Gehorsam thun und leisten sollen.

Zu Ufkundt haben Wir diesen Unfern Confirmation-Brieff mit Unfern Handt-Zeichen und anhangenden Fürstlichen Secret bekräftiget, der gegeben ist auf Unfern Schloß Schwerin, den ein und zwanzigsten Augusti, nach Christi Unfers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausendt sechshunderten und zwöiff-ten Jahre.

Adolph Friedrich.

ppria.

X.

Herrn Herzog Friedrich Wilhelms  
Confirmation der Stadt Crivis Privilegien und  
Freihetten. Schwerin,

1697.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwes-  
rin und Rakeburg, auch Graff zu Schwerin, der  
Landt Rostock und Stargardts Herr.

Thun



**S**ich fundt und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzogen zu Mecklenburg / als Uns die Erzhaimme Unsere liebe getreue Bürgermeister, Rath und Gemeine Unser Stadt Crivitz eglliche alte Privilegia und Begnadigungs-Briefe, und darüber erlangte Confirmationes, so von weyland Unseren löblichen Vorfahren, den regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Christmildigsten Andenkens, ertheilet, produciret, und danegst unterthänigstes Feiffes gebeten, daß Wir / als jegiger regierender Mecklenburgischer Landes-Fürst, sie nicht allein bey solchen ihren alten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu schügen und zu handhaben, sondern auch dieselbe von neuen zu confirmiren und bestätigen gnädigst geruben wolten, daß Wir demnach in Ansehung der unterthänigsten treuen Dienste die sie Uns und Unsern löblichen Vorfahren alle Wege geleistet und gethan, auch hinführo leisten und thun, und in specie, daß sie Uns als ihrem rechten natürlichen Landes-Fürsten und Erbherrn die schuldige Erhuldigung, so Wir Uns bis zu einer Uns bequemen Zeit wollen reserviret haben, abstatten und schweren sollen und wollen, ihnen vorberührte ihre alte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, wie sie die bisanhero in genißlichen Gebrauch gehabt und noch haben, erneuet, confirmirt und bestätigt haben; erneuen, confirmiren und bestätigen ihnen auch solche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten hiemit und in Krafft dieses Briefes, aus Landes-Fürstl. Macht wissentlich, und wollen, daß dieselben in allen und jeden ihren Worten, Punkten, Articulen, Einhaltungen und Meinungen kräftig und mechtig seyn, stet, fest, und unüberbrüchlich gehalten werden, und mehr gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeine in Unser Stadt Crivitz und ihre Nachkommen sich deren nach ihrer Nothdurfft gebrauchen und genieffen sollen, von Uns und Unsern Successoren, und sonstn allemänniglichen unüberhindert, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich bebor, eine Holzeordnung des Orts in der Lewitz, dem gemeinen Nutz zum besten, und zu Abschaffung der Mißbräuche, nach Gelegenheit zu jeder Zeit und so oft es Noth sein wird, zu machen und zu verendern. Und dann da Uns die Crivitzer alle dasjenige was sie Uns zu thun und zu leisten schuldig, und solches in Unsern lieben Andern Confirmation-Briefen ausgedrucket ist, in unterthänigsten Gehorsamthun



thun und leisten sollen, auch den sonst Uns und hochermeldten Successoren an Unser Landes, Fürstl. Hoch- und Obrigkeit, und andern Uns zustehenden Herrlich und Gerechtigkeiten, unnachtheilig und unschädlich.

Urkundlich haben Wir diesen Unsern Confirmation-Brieff mit Unsern Fürstl. Hand- Zeichen und Insiegel bekräftiget, so gegeben und geschehen auf Unser Residenz und Festung Schwerin / den 12. Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth im eintausend sechshundert sieben und neunzigsten Jahr.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

XI.

Hans Sperlings seinen Kindern hinterlassene Nachricht wegen Vocir- und Introduction seines neuen Predigers, Pauli Marcomanni, zu Prior-Eicksen. 1604.

und zwar

I.

Ein Schreiben an Doct. Lucas Backmeistern.

**S**ie mein gewesener Pastor, Herr *Nicolaus Scherpfhus*, den Freytag nach den heiligen Ostern gestorben, habe ich alsobald den 25. Aprilis um einen dächtigen und gottsfürchtigen, gelehrten Gesellen ahn Doct. Lucas Backmeistern nach Kistock dies nachfolgende geschrieben:

Dddd

Chrs



**E**hrwürdig Hochgelahrter Herr Doctor, besonder Gönner  
 und Freund, nebens Erbietunge meiner stetig willigen  
 Dienste, kan ich euch nicht vorenthalten, daß mein gewesener  
 Pastor allhier zue Prior-Gissen, Herr Nicolaus Schörpff, Rosto-  
 chiensis, den Freytag nach den heiligen Ofteren seliglich einge-  
 schlaffen, und hat hinter sich eine Tochter von 22. Jahren  
 verlassen, und weil ich derselbigen Kirchen-Patron bin, wol-  
 te ich mir wol von Herzen wünschen, daß mein Caspel mit ei-  
 nen feinen dächtigen Gesellen, der seine Artes wohl studiret, und  
 abn dessen Lehr und Leben nichts ärgerliches wär, mügte wieder  
 versorget sein. Ist derowegen hiemit an dem Herrn Doctor mein  
 gang fleißliches Bittend, dieweil ich noch und alle Wege Vertreuens  
 zu dem Doctor drage und habe, da der Herr Doctor einen treuen  
 gelehrten Gesellen wüste, der ehr- und liebreich wär, der kein Säu-  
 fer, Spieler, oder wilder Künze wär, und den der Herr Doctor  
 wegen seiner Geschicklichkeit, seiner guten Sitten, Herkommen und  
 Wandels gerne befördert sehe; So wolte mir der Herr Doctor  
 denselbigen zuweisen. Ich will ihm für meine Person, bis das  
 Gnaden-Jahr aus ist, einen freyen Tisch, Stuben und Betten  
 geben und halten, und da ich ihm hernacher kan mehr Guts bewei-  
 sen, so soll er es befinden, das ichs gerne thue. Was sonsten  
 des Caspels Gelegenheit anlanget, ist es Gottlob so mit dem-  
 selbigen bewandt, daß das Dorff, da ich in wohne, heist Prior-  
 Gissen, und ist die Mater, dazue sein 5. Dörffer gelegen, noch lie-  
 get ein Caspel ungeffher so weit davon alle zue Rostock vorm Stein-  
 Thore bis auf Hopfenmarkt, und ist die Filia, dazue sein auch  
 gelegen 2. herrliche Dörffer, aus welchen beyden Caspeln er seine  
 zimliche Korne-Pächte, stehende Gelder nicht allein hat, beson-  
 dern hat auch seinen schönen herrlichen Acker ihn Felde, dazue kümbe  
 er auch in seine vollkommene Hushaltung zu sitzen. Und weil es  
 den umliegenden Pastoren, welche zimlich weit davon gessen,  
 dieselbigen beiden Caspeln voerzustehen etwas unlegen, sehe ich  
 herzlich gerne, daß mich derowegen der Herr Doctor fürderlichst ei-  
 nen gottfürchtigen Gesellen, der sich auch zuehoer ihm predigen  
 exercirt, müchte zuschicken. In diesem verhoffe ich mich wirdt  
 mich der Herr Doctor freundlich willfertigen. Solches bin ich  
 um den Herrn Doctor nebenst Empfehlung Gottes Schus zue-  
 vor



vorschüttigen erböttigt. Datum Eissen, am Tage Jubilate, Anno  
1604.

Iterum Paratissimus,

**Jans Sperling.**

mppria.

Dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten,

Luca Backmeistero,

Sacrae Theologiae Doctori.

Meinen besondern Herrn Goenner und  
Freunth.

2.

Doct. Lucas Backmeisters Antwort darauf.

**S**chreiber, Ehrenbesten Juncker, insonders günstiger und gueter  
Freunth. Auf euer Schreibent, das ich von euerm Un-  
terthanen woll entpfangen, soll ich E. Ehrentveste nicht  
vorenthalten, das ich mich alsbald um einen gelahrten,  
gottfürchtigen und dächtigen jungen Mann in dieser Universitāt  
vorsehen, und einen angetroffen, der euer Kirchen meines Ver-  
hoffens nicht undienstlich sein würde, heisset derselbige Paulus Mar-  
comannus, ist zu Matchow hürdich. Hat egliche Ihare allhier ge-  
studieret, und sich auch ein zeitbero im predigen vleißig exerciret,  
ist fromm, gottfürchtig und sittig, auch zimlicher Iharen, mit  
dem ich dahin gehandelt, das er sich fürderlichst auf den Weg  
begeben will, und die Gelegenheit des Ordts, die Pfarre, die Per-  
son, welcher E. Ehrn. gedendet, gegenwärtig sehen und sich ferner  
darauf gegen E. Ehrn. der Dienstbestallung halber erklaren, und  
wirdt demnach E. Ehrn. einen Wagen nach Bismar am nechst-  
künftigen Freytag schicken, der ihn folgenden Tages nach Prior-  
Eissen an euer Hoff führen möge, und er also den negsten Sonn-  
tag

Dddd 2



tagt alda eine Predigt thun könne. Man solt zur Wismar nach ihm fragen in M. Petrus Schleers / (\*) Predigers daselbst zue unfer lieben Frauen Hause, und wird Gott der Allmechtige also den ferner seine Gnade zu diesen Christlichen Wercke verleihen zu seinen Ehern und der Zuhörer und Eingepfarreten Seligkeit.

Habe dieses E. Ehrn. kürzlich wieder vermelden wollen, weil ich sonst mit allerley Geschäften verhindert, und ich auch den Botten nicht lange aufhalten wolte, thue hiemit E. Ehrn. besten der Gnaden und Schuß Gottes treulich befehlen. Mei Filiu D. Johannes & M. Lucas vos resolutant, Datum Rostock, den 1. May 1604.

E. E. V.

Lucas Bacmeisterus, D.

Dem Edtlen und Ehrenbesten Hans Sperlingk, Erbgesessen zue Prior-Eissen, meinen günstigen Junckern und besonders gueten Freunde, zue behandeln.

Daß diese vorgeschriebene Copey mit dem rechten Original von Wordt zu Wordt gleichlautend ist, bezeuge ich Vitus Thymeus, Notarius publicus, mit dieser meiner eigennen Handt und gewöhnlichen Notariat-Zeichen, Actum Eren, den 9. Julii. 1617.

(L. S.)

Not.

3.

(\*) Dieser Petrus Schleers ist in des Herrn Mag. Schröders Prediger-Historie nirgends zu finden, und dahero zu vermuten, daß es Petrus Sicdanus heißen soll, welcher 1595 nach Wismar an St. Marien Kirch vociret, und 1617. gestorben. Mag. Schröders Prediger-Historie, p. 146.



## 3.

Sel. Hans Sperlings Rede, welche er an den  
Priester und Gemeine ge-  
halten.

**A**nno 1604. den 10. Decembr. habe ich meinen izigen Pastora  
nach gescheneuer Predigt, in Beysein beyder Caspels, wie  
nachfolget, fürs Altar eingewiesen, welchen meine Kin-  
der künfftig also auch werden nachkommen:

**S**chwürdiger und wolgelahrter lieber Herr Paule. Ich magt  
mir keinen Zweifel, ihr werdet genochsam aus der heiligen  
Schrift, was jederzeit eines treuen Predigers oder Seelsorgers  
Armit sey, wie er dasselbige wol und gottseligt soll und magt ver-  
walten, wie er auch seine Gemeine und Pfarr. Kinder mit guten  
Exempeln soll vorgeben, und in Summa das sein ganzes Leben,  
so viel ümmer menschlich und mütlich, mit seiner Lehr jederzeit  
müge concordiren und übereinstimmen, genochsam berichtet sein.

Achte es derowegen euch solches der Länge nach vorzubal-  
ten für unnötig. Dis ist aber hiernegst meine genzlich Meinun-  
ge und Beger, welches ich auch jederzeit in dieser meiner Kirchen  
stett und fest, nach wie vhoer, will von euch gehalten haben;

1.) Das ihr wollet alle Sonntage für der Predigt egliche  
Psalmen mit der Gemeine singen, darauf die Predigt nach Ber-  
lesung der Epistel und Ewangeliem anfangen, und mit einer  
Stunde, wen kein Testament gehalten, damit die Zuhörer mit  
seiner langen Predigt gemartert, und mit einem Psalm wieder  
beschliessen.



2.) Ihr sollet und wollet auch das Evangelium fein nach den Text auslegen, und in kurzen Summen auß letzte wiederum repetiren und wiederholen, damit es die Einfeltigen desto besser fassen, verstehen und mit sich zu Haus dragen können.

3.) Wollen auch mit dem Küster pro tempore hier zu Prior-Eissen um den andern Sonnabend Vesper halten, wie es den auch in der Kirchen-Ordnunge verordnet, und bisanhero hier auch gebräuchlich gewesen.

4.) Weil den Christus den ganzen Summen, darin das ganze Predigt-Altum und die ganze Christliche Lehre stehet, also fasset: Predige Buße und Vergebung der Sünden / werdet dero wegen ihr solches wohl in Acht nehmen, und das Gute künfftig hanthaben, und das Boese öffentlich darlegen straffen.

5.) Wollet auch endlich euren feigenwertigen Küster, daß er diese feigenwerte Kirche, sammt den Altar, Taufstein und was darzu mehr gehoeret, iderzeit fein sauber und reine halte, ernstlich darzu vermahnen, und weil ich den durchaus nicht zweiffel, ihr werdet durch Gottes Gnade diesem allen, so viel euch menschlichen und möglich, nachleben, will euch derowegen diese Gemeinde auf eure Leib und Seelen befelen, daß ihr sie iederzeit, wie ihr künfftig fürm gestrenge Gerichte Gottes gedencket zu verantworten, leitet und führet.

Euch Gemeinde will ich auch unsern feigenwertigen Priester, daß ihr ihn iederzeit für euren treuen Seelsorger und Hirten wollet erkennen, ihn auch in allen Ehren und Würden halten, und so viel endlich euch menschlich und möglich seiner treuen Lehre und Vermahnunge iederzeit Christlich nachleben, gleichfals treulich befehlen. So war euch Gott, sein heiliges Evangelium, in eurer letzten Stunde und am jüngsten Gericht soll heiffen.



## XII.

Herkzog Gustaff Adolphs zu Mecklenb.  
Güstr. Schreiben, an den Graff Steinberg zu Stock-  
holm, wegen des ihm gegebenen Expectanz-Briefes  
auf ein vacant-werdendes Lehn. Güstrow,

1.673.

## Hochvolgebohrner Graff.

**I**ch habe des Herrn Grafen Schreiben sub dato Stock-  
holm, den 2. dieses, zu recht erhalten, und mit meh-  
ren darab ersehen, was derselbe wegen des von mir in  
Händen habenden Expectanz-Briefes auf einiges in  
meinem Lande vacant werdendes Lehn, Gurb anhero wollen gelan-  
gen lassen. Nun kan sich der Herr Graff wol versichert halten,  
daß wie ich von desselben Persohn jederzeit sonderbahre Ekime  
gemachet, also auch an mir nichts würde haben erwinden lassen,  
wodurch der unter meiner Hand und Siegel ausgestellte Expe-  
ctanz-Brieff seinen gewünschten Effect hätte erreichen mögen,  
wann sich nur ein solcher Fall, wie verschrieben ist, begeben hät-  
te. Als aber bis noch zur Zeit dergleichen Lehns-Öffnung nichts  
geschehen / in meinen Mächten auch nicht stehet / einigs Lehn/  
ehe und bevor es durch Sterbens. oder andere Fälle eröffnet wor-  
den / jemanden wirklich zu conferiren / so wird der Herr Graff  
seiner Begabniß nach von selbst die Bewandniß der Sachen erwe-  
gen, und mir nicht bey messen, daß aus angeführten Ursachen  
er bishero den wirtlichen Genuß des ihm auf gewisse Maasse ver-  
schriebenen Lehns noch nicht empfinden möge; Unterdessen zweif-  
fele ich nicht, es werde der Herr Graff auch seines Orts vigiliren  
lassen, damit auf den über kurz oder lang sich begebenden ver-  
schriebenen Fall bey Zeiten gebührende Anmeldung bey mir gesche-  
hen möge, alldann ich dasjenige, worzu ich vermöge ausgestel-  
ter



ter meiner Verschreibung gehalten, zu adimpliren nicht unterlassen will. Der ich obndem dem Herrn Graffen alle angenehme Freundschaft zu erwerben stets bereitwillig verbleibe. Datum Sistrów, den 30. Augulli Anno 1673.

An  
Hrn. Graff Steinberg.

### XIII.

Herzogs Christian Ludewigs Confirmations-Brieff, über den wegen des Prestinischen Lehn-Guths Weitendorff, zwischen Berend von Prestin und Hans Jürgen von Peterstorff errichteten Kauff-Contracts, d. d. Schwerin, den 15. Decembr. 1680.

Wir Christian Ludwig, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rosstock und Stargardt Herr! Ritter vom Orden des christlichen Königs.

**I**ch thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermänniglichen: Als Uns der Eyrbadre, Unser lieber getreuer, Berend von Prestin, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmassen er sein Väterl. von den Creditoren an sich erhandeltes, und hactenus jure Crediti von ihm besessenes Lehn-Guth Weitendorff, sammt denen Meliorationen, und dabezo, wie auch anderer, zu dessen Conservation, verwendeter Kosten halber, habenden Pratenfionen, mit allen Juribus und Pertinentiis



tis, so wie es seinem sel. Vater, Cuno Helmuth Prestlin / in Bräu-  
 derlicher Theilung zugeschlagen, an den auch Ehrbaren, Unsern  
 gleich lieben getreuen, Hans Jürgen von Pederstorff / um und  
 für neun tausend acht hundert Gulden Mecklenburgischer Webrung,  
 in zween gesetzten Terminen zu bezahlen, erb. und eigenthümlich  
 verkaufft habe, alles mehren Inhalts des darüber aufgerichteten,  
 Uns in Originali vorgezeigten, und hiebey gehefteten Kauff-  
 Contracts, dessen Datum stehet Sternberg, den 13. Octobr. lauffen-  
 den 1680sten Jahres, von welchen Wir beglaubte Abschrift in  
 Unser Lehn-Canzley, Registratur zur Nachricht belegen lassen,  
 und Uns darauf unterthänigst ersucht und gebethen, Wir geruben  
 wolten, ihm so anädig zu erscheinen, und Unsern Fürstl. Consens  
 über den geoffenen Kauff gnädigst zu ertheilen. Daß Wir  
 demnach diese seine unterthänigste Bitte in Gnaden angesehen,  
 und in angeregten Verkauf dieses Unsers Lehns Weitendorf gnä-  
 digst consentiret und verwilliget, und den darüber aufgerichteten  
 Kauff-Brief in allen seinen Punkten und Clausulen confirmiret  
 und bestätiget haben. Thun auch dasselbe hiemit und in Krafft  
 dieses, so viel aus Landes-Fürstl. Macht und Hoheit, auch von  
 Rechts- und Gewohnheits-wegen geschehen kan und mag, wissend-  
 und wohlbedachtsamlich, jedoch dergestalt, daß der jetzige Kauf-  
 fer, Hans Jürgen von Pederstorff, um Ertheilung eines Muth-  
 Zettels, und Ausfertigung eines gewöhnlichen förmlichen Lehn-Brie-  
 fes über dieses verkaufftes Lehn Weitendorf, anzuhalten und zu bit-  
 ten, innerhalb gewöhnlicher Zeit, verpflichtet seyn soll, mit Prakti-  
 rung dessen, was hiebon, als neuem Lehn, sich gebühret, und  
 sonst in allen Uns und hochermeldten Unsern Successoren an Unser  
 Landes-Fürstl. Hoch- und Obrigkeit, Ritter- und Mann-Diensten,  
 Steuer und Folge, und allen andern Uns competirenden Herrlich-  
 und Gerechtigkeiten, sie seyn hierinn in specie benannt oder nicht  
 benannt, gang unnachtheilig, auch sonst Männiglichen an seinem  
 Rechte unschädlich. Urkundlich haben Wir diesen Unsern Con-  
 sens- und Will-Brief mit Unserm aufgedruckten Fürstl. Insiegel  
 wissentlich bestärcken lassen. So geschehen und gegeben auf Unser  
 Residenz und Festung Schwerin, den 15. Decembr. Anno 1680.

(L. S.)

Eeee

XIV.



## XIV.

Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Ver-  
sicherungs-Schein, daß eine Mecklenburgische Prin-  
zessin in der Reformirten Religion solle erzogen  
werden.

Von G. G. Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenb.

**W**is Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern und Vatern  
Land-Grafen Carl zu Hessen Ebdn. Wir bey der dem  
2. Jan. dieses Jahres, mit Dero Tochter, Unser nun-  
mehr freundlich geliebten Gemahlin Ebdn. getroffenen  
Heurath, mündlich versprochen haben, daß wenn Gott Uns in  
dieser Unser Ehe mit Prinzessinnen gesegnet würde, Wir eine der-  
selben in der Reformirten Religion erziehen lassen wollen: So ha-  
ben Wir vorherührte Unsere mündliche Zusage schriftlich hiedurch  
bestärcken wollen, jedoch mit angehängter freund-Vetterl. und  
Ehhalichen Bedingung, daß hochgedachte Unsers Herrn Vettern  
und Vatern Ebdn. diese Unsere aus besondere für Dieselbe tragende  
Liebe und Estime herrührende Erklärung, bis auf vorherührten  
Falle, Dero gütigen Versprechen nach, genehm zu halten, bestet-  
hen wollen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufge-  
druckten Inseigel. Gegeben auf Unser Festung Schwerin, dem  
15. April. Anno 1704.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

## XV.

Herrn Herzog Friedrich Wilhelms zu  
Mecklenburg Morgengabts-Verschreibung, d. d.  
Cassel, den 3. Jan. Anno 1704. Von



**S**on Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg 2c. (tot. Tit.) thun kund und bekennen mit diesem Briefe, vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen; Nachdem nemlich gestrigen Tages die Vermählung zwischen Uns und der Durchl. Fürstin, Princeffe Soppie Charlotte, gebührer Land-Gräfin zu Hessen 2c. vollzogen, vorher aber abgeredet worden, daß nach dem gehaltenen Beslagger Wir Unser vielgeliebten Gemahlin Ebdn. nebst einen anständigen Fürstl. Kleynod, mit vier tausend Rthlr. Capital bemorgengaben wollen. Gleichwie nun an statt besagten Kleynods ein Präsent an baaren Gelde Derofelben bereits von Uns gegeben, als ertheilen und übergeben Wir hiemit und in Kraft dieses Briefes, Fürer Ebdn. solche 4000. Rthlr. zu einer rechten wahren und freyen Morgengabe, wie solches am allerbeständigsten, nach Anweisung der rechten und hergebrachter Gewohnheit, geschehen soll, kan oder mag, dergestalt, daß hochermeldter Unser Gemahlin Ebdn. alle und jedes Jahres besonders, so lange Wir nach Gottes Willen am Leben seyn werden, solche 4000. Rthlr. Haupt-Geld mit 400. Rthlr. verzinst werden, diese sie auch richtig, und zwar quartaliter 100. Rthlr. aus Unser Fürstl. Cammer empfangen, und nach beliebigem Gefallen zu gebrauchen und zu verwenden haben sollen, wie Morgengabs-Recht und Gewohnheit ist. Nach Unserm in Gottes Händen stehenden Todes-Fall, soll Fürer Ebdn. das Capital der 4000. Rthlr. im Fall Wir solches nicht bey Unserm Leben abtragen, als welches zu thun Uns jederzeit frey bleibet, von Unsern Erben und Nachkommen abgetragen und baar bezahlet werden, ohne jemand's Eintrag und Verhinderung, Gestalt wegen desselben Unterpand und Versicherung, breiter Meldung in der Leib-Gedings-Verschreibung, gethan wird.

Im übrigen Fall soll es dieser Morgengabe wegen in allen gehalten werden, wie die Heuraths-Pacten klärlich besagen, als welche hierdurch nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt werden, und nach deren Verstande gegenwärtige Versicherung und Verschreibung erkläret seyn solle. Dessen zu Urkund haben Wir dieselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Justicel bekräftiget. So geschehen Cassel, den 3. Januarii im Jahr 1704.

Friedrich Wilhelm, H. z. M.

CCCC a

XVI.



## XVI.

Herrn Herzog Friedrich Wilhelms zu  
Mecklenb. Wittthums-Verschreibung, d. d. Cas-  
sel, den 3. Januar. Anno 1704.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu  
Mecklenburg (tot. Tit.)

**B**ekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen; nachdem Wir Uns mit der Durchl. Fürstin, Frau Sophia Charlotta, Herzogin zu Mecklenburg, gebornen Land-Gräfin zu Hessen (tot. Tit.) Unser herzvielgeliebten Gemahlin, nach dem Willen des Allmächtigen, mit Ihr. Ebdn. freundlich- vielgeliebten Herrn Vaters, des Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Carla, Land-Grafen zu Hessen (tot. Tit.) auch mit Ihr. Ebdn. freundlich- vielgeliebten Frau Mutter, der Durchl. Fürstin, Frau Marien Amalien, Land-Gräfin zu Hessen, gebornen Herzogin in Lieffland, zu Curland (tot. Tit.) Vorwissen und Belieben, verhehliget und vermählet, auch solchem zu Folge Uns mit Ihr. Ebdn. gestrigen Tages, war der 2. Monats Januarii des 1704. Jahres, auf hiesige Land-Gräfl. Residenz zu Cassel, göttlicher Einsetzung und Christlicher Ordnung nach, durch den Priester Ebelich copuliren und einsegnen lassen; und dann darüber zwischen Uns und hochermeldter Land-Gräfin zu Hessen, eine Heyraths-Verschreibung unter gestrigem dato ist aufgerichtet worden, darin unter andern enthalten, daß Wir hochgedachter Unser freundlich-herzvielgeliebten Gemahlin, nicht allein wegen der ihr zugesagten und verehrten viertausend Reichsthaler Morgengabe, und der Zinsen davon, als zehen von hundert, (ist jährlich vierhundert Reichsthaler) bis das Capital von Uns oder Unserm Erben und Nachkommen abgetragen wird, als welches Uns und ihnen nach einer vorhergehenden viertel-jährigen Kostündigung zu thun allemahl frey bleibet, sondern auch wegen Ihrer Ebdn. in denen Ehe-Pacten verschriebenen einzubringenden Heyraths-Guths,

zu



zu zwey und zwanzig tausend zwey hundert und funffzig Reichsthaler, und dagegen versprochene zwey und zwanzig tausend zwey hundert und funffzig Reichsthaler Unserer Wiederlage, zusammen wegen vier und vierzig tausend fünff hundert Reichsthaler Capitals versichern, und an statt Zinses davon und zum Wittbum jährlich zwölff tausend Reichsthaler ständige Einkommen und Renten vermachen und verordnen sollen; So vermachen und verordnen Wir hiemit und in Krafft dieses solches folgender massen, daß dieselbe auf Unser Ammt Güstrow, und zwar so viel darin gelegene Meyer-Höfe, nebst Unterhanen, als zu denen gesetzten zwölff tausend Rthlr. Wittbums-Geldern, und vier hundert Rthlr. Zinse, von obgedachter Morgengabe, von nöthen, und wann diese nicht zureichen solten, auf mehr andere bequeme angelegene, so viel zu Abgang solcher Summe nöthig, mit aller solcher Meyer-Höfe Pertinentien, Ein- und Zubehörungen, groß und klein, hoch und gering, an Unterhanen, Dörffern, Höfen, Borwercken, Mühlen, Gülten, Renten, Pachten, Zinsen, Nutzungen, Gefällen, Zehenden, was nuget und nutzen mag, und darzu mit aller Jurisdiction, Oberherrlich- und Gerechtigkeit, Gerichten, Geboten und Verbotten, genannt und ungenannt, und wie das Nahmen haben mag, und Wir solche mit aller Zubehörung bisher inne gehabt und genossen haben, und also nichts ausgenommen, ausser was hernach in specie excipiret, und Uns und Unsern Successoren reserviret wird, oder da Jbr. Pbdn. solches etwa nicht anständig seyn sollte, ein ander Deroselben zum Wittbum bequemer Ort, Stadt und Ammt, davon Deroselben, ob sie obbeschriebenes behalten, oder das andere annehmen wolle, die Wahl gelassen wird, und von denenjenigen, so von Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Betters und Baters, Herrn Land-Graf Carlns Pbdn. sowol zu Adjouctierung des Wittbums, als Beridig- und Verpflichtung dortiger Bedienten und Unterhanen, committiret werden, dasselbe zur Richtigkeit gebracht werden soll, dero gestalt hiedurch angewiesen, darauf versichert und vermittumet werden, daß dieselbe auf alle und jede Fälle, da sie nach göttl. Verhängniß zum Wittwen Stande gerathen sollte, an obbesagtem Ammt, und zwar darinn gelegenen Meyer-Höfen, nicht nur Dero gnugsahme Versicherung und Hypothec haben, sondern auch aus denen Renten und Gefällen an Gelde, Früchten und andern, nach beyderseits

E e e e z

be



beliebenden Anschlag, worzu die alsdann gegenwärtige Arenden und Nütungen das Fundamentum seyn sollen, zum Wittthums und Leib-Geding jährlich zwölf tausend Rthlr. und vier hundert Rthlr. Renten, von der Morgengabe gewisse Intraden, Gefälle und Nütungen, ohne allen Abgang und Beschwerde, jährlich zu genießen haben mögen, worunter auch keine unständige Brüche, Frevel, Büßen, Frohn-Dienste, Fischereyen, Jagdten, auch Holz und Busch zu nothdürfftiger Feuerung, imgleichen Feder-Vieh, und was solcher unbeständigen Nütungen mehr seynd, und in bemeldten Ammt, und zwar darinn belegenen Meyer-Höfen und deren Zubehörungen, Gefällen nicht gerechnet noch verstanden, sondern Unser Gemahlin Ebdn. frey zu gebrauchen und zu genießen, und mit solchen Gefällen und Genuß allerdings nach Dero Belieben zu disponiren, aus guten Willen und Freundschaft gelassen und eingeräumt werden sollen; Da aber die beständige Gefälle und Nütungen der vorbenannten Meyer-Höfe zu obbeschriebenen zwölf tausend Reichsthalern Wittthums-Gelder, und vier hundert Reichsthaler Renten von der Morgengabe, nicht gnugsam oder zu reichend seyn, oder an dem Verwitthum mehrgedachter Meyers-Höfe und Stücke bey oder nach Unserm Leben etwas, oder dasselbe ganz und zumahlen abgehen solte, durch was Weise oder Wege es immer geschehen mögte, also, daß Ihr. Ebdn. Unsere Gemahlin, die ihr zur Segen-Vermächtniß und Wittthum verschriebene Summe der zwölf tausend Reichsthaler, und vier hundert Reichsthaler von der Morgengabe jährl. Renten, und deswegen versicherte Leib-Zucht, Zinsen und jährlicher Hebung, böllig nicht erlangen könnten, so sollen und wollen Wir und Unsere Erben und Nachkommen gehörig und zureichende Verfügung und Vorsoorge thun, daß solcher Abgang und Mangel anderwärts, aus andern bequem gelegenen Domainen und Nemmtern, gebühlich ersetzt, und zur Gnüge erstattet werde, damit Unser Gemahlin Ebdn. hierin allerdings schadlos gehalten werden mögen.

Dahingegen aber behalten Wir Uns vor, daß, wann obberührte zu diesem Wittthum verschriebene, in dem Ammt Güstrow gelegene Meyer-Höfe, inskünftige ein mehreres tragen werden, als die zwölf tausend vier hundert Reichsthaler ausmachen, Uns solches zu Unserer Fürstl. Cammer verbleiben und verabsolget werden



den soll; Jedoch daß, wie schon gedacht, die unbeständige Rühungen Ibro Ebdn. nicht angerechnet, sondern zu ihren freyen Gebrauch, über die vorbeschriebene zwölf tausend vier hundert Reichsthaler, gelassen werden.

Desgleichen sollen Unser Gemahlin Ebdn. auf dem Schloß zu Güstrow, da nach Gottes Willen sie Uns überleben sollte, ihren Wittthum. Sitz und Wohnung haben, zu welchem Behueß Wir dann zu verordnen und zu verschaffen versprechen, daß solch Schloß, wann an demselben etwas schadhafft werden sollte, indem es gegenwärtig sich in gar gutem Stande befindet, zur Nothdurfft gebeßert, und mit gehörigen Standes.mäßigen Meablen und Haus. Rath also versehen und zugerichtet werde, daß auf solchen unvorhofften Fall, welchen Gott lange abwenden wolle, die Fürstl. Wittwe mit Ehren und guter Bequemlichkeit solches bewohnen möge; Allermassen dann auf gedachten Fall Unsere Gemahlin Macht haben soll, ohne Unserer Erben und Successoren Eintrag und Verhinderung, solches Schloß, oder, da auf solchen Fall Unsers in Gott ruhenden Vatters, Herrn Herzog Gustav Adolpfs zu Mecklenburg Ebdn. darauf anjeho wohnende Frau Wittwe annoch am Leben, eventualiter und entzwischen Unsers respectiue Schlosses und Hauses zu Bügau und Dobberau, darunter Ibr. Ebdn. die Wahl bleibt, zur Wittthums. Bewohnung, auch der hierin vorbenandten Orten, Meyer. Höfe, Dörffer und aller deren Petinentien und Zubehörungen, Oberherrlich. Ruhbahr. und Gerechtigkeiten sich zu unterziehen, und solche nach ihren Willen, wie Wittthums. Freyheit, Recht und Gewohnheit ist, Zeit ihres Lebens, so lang sie in unvorrückten Wittwen. Stand verbleibet, verscriebener massen zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen; und hierauf sollen auch alle Bediente, welche auf hierin vorbenandten Schlössern, Haus, Ammt und zwar darin gelegenen Meyer. Höfen, sammt deren Zubehörungen, bestellt seynd, oder künfftig an deren, von ihren Diensten abkommenden Stellen angenommen werden mögten, Ibro Ebdn. in Gegenwart eines oder mehrer Fürstl. Heßischer Commissarien, geloben und schweren.

Im Fall Unsere Gemahlin nach Unserm tödtlichen Abgang, (welchen doch Gott noch lange Zeit verhüten wolle) sich obbeschriebez



benen ihres Wittthums gebrauchen, und denselben beziehen würden, daß sie selbiges Schloß oder Haus und Wittthum Ibro Ebdn. und sonst niemand anders ohnweigerlich einräumen, und ihr damit gewärtig seyn, Schaden warnen, Frommen und Bestes erweisen und befördern sollen, gleich ihrer rechten Herrschaft sie schuldig gewesen, ohne alle Einrede.

Wir lassen es auch für Uns, Unser Erben und Successoren bey dem, laut der Ehe-Verschreibung Unserer herzogeliebten Gemahlin Ebdn. verstatteten Exercitio der Reformirten Religion, daß dieselbe auf solchen Fall in ihren Wittthums-Sig, oder wo sie sich in Unsern Herzogthum, Fürstenthum und Landen, nach Inhalt der Ehe-Pacten, etwa sonst befinden werden, durch einen Deroselben gefälligen friedliebenden Hoff-Prediger, für Ibro Fürstl. Person und Dero Hoff-Bediente, die zu dem Reformirten Religions-Exercitio gehörige Actus, sonderlich predigen und die heilige Sacramenta administrieren, und verrichten lassen, dem Prediger auch eine Person, so vorsinge, und demselben sonst an Hand gebe, beygegeben werden möge. Desgleichen, daß bemeldete Dero Ebdn. Hoff-Bedienten, Reformirter Confession, nach deren tödlichen Hinscheiden, mit bey denen Reformirten üblicher Begräbniß gewöhnlichen Ceremonien und Ehren-Bezeigungen, bestätigt und beygesetzt werden.

Es soll auch Ibr. Ebdn. verstattet seyn, und sollen dieselbe freye Macht haben, die Bedienten, so sie alsdann auf obbeschriebenen Dero Wittthum und dessen Pertinentien finden werden, bey ihren Diensten zu lassen oder abzuschaffen, und andere nach Belieben und Gutbefinden anzuordnen und anzunehmen, gestalt Ibro auch niemand, wieder dero Willen und Gefallen aufgedrungen werden solle, jedoch daß darunter nach des Landes Privilegien und Gewohnheit, sonderlich wegen Annehmung der Diener, verfahren werden, dann auch, daß denen alsdann gegenwärtigen Arrendatoren solche zum Wittthum verschriebene Orte, wann sie ihre Pensiones und Arrenden, jährlich in denen stipulirten Terminen, Ibro Ebdn. richtig abtragen, die Contract-Jahre auszuwohnen frey bleibe.

Ehe.





Ebenemassen sollen auch alle, zu dem verschriebenen Wittthum gehörige, und darinn festbafte Untertbanen, Einwohner und Zugewandte geloben und schweren, mehr hochgedachter Unserer Gemahlin Eddn. nach Unserm Tod (den Gott lange verhüten wolle) Ihrer Eddn. von des vorgemeldten Wittthums wegen, und so lang der Wittthum währet, als Untertbanen ihrer rechten und ungezweifelten Herrschaft, getreu, hold und gehorsam zu seyn, ihren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes aber zu werben, auch mit Entrichtung der schuldigen Pächte, Gülten, Renten, Zinsen, Diensten und allen andern Gefällen, sodann auf Geboth und Verboth sich gehorsam und gewärtig zu erweisen, als ihrer rechten Herrschaft, ohne alle Einrede, allermassen sie dem Fürstl. Mecklenburgischen Hause verwandt und zu thun verpflichtet seynd; Jedoch sollen Ihr. Eddn. waan sie ihren Wittthum einnehmen und beziehen werden, die Untertbanen, so geist- als weltliche, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, wie dieselbige bisanhero gehabt, ruhig verbleiben lassen, und selbige darüber in keine Wege beschweren, noch auch daß es von andern geschehe, verstaten.

Uns und Unsern Successoren in Unserm Herzogthumen und Landen werden auch vorbehalten, die Kirchen- und Landes-Ordnungen, Erb-Huldigung, Geleit, Ritter- und Mann-Lehn, Folge, Reise und Steuern, Accise, Zölle, Licenzen, und alle andere Schakungen, ungleichen Malisz-Sachen, so capital, und lebens-Straffen nach sich führen, Appellation- und Ehe-Sachen, Visitation und Inspection der Pfarren, hohe Jagden (jedoch vorbehaltlich Ihr. Eddn. eigene Lust und Divertissements) wie auch daß Ihr. Eddn. jährlich an schwarz und roth Deputat-Wildbrät funffzig zwey Schweine und dreyßig Stück Wild, desgleichen sechs Hirsche in der Feist, nach Dero guten Gelegenheit geschossen, und zu ihrer Hoffhaltung geliefert werden sollen, und insgemein alles was ad suprema Jura Territorii und zur höchsten Landes-Obrigkeit gehöret, auch Ihr. Eddn. in denen Ehe-Pactis und dieser Wittthums-Beschreibung nicht nachgegeben worden.

Der Jagd-Gerechtigkeit haben Ihr. Eddn. sich dergestalt zu gebrauchen, wie selbe auf mehr-berührte Orten hergebracht und

ffff

be



bekäblich. Ingleichen sollen Ihr. Ebdn. auch die Nothdurfft an Bau- und Brenn-Holz, jedoch ohne etwas davon zu verkaufen, jährlich hauen zu lassen, Macht haben, und deroelben solches ohne Entgeld hingschaffet und angeführet werden, und zwar ohne Abzugung an den Wittthums-Intraden, allermassen vorhin von denen unbeständigen Nüzungen disponiret worden.

Damit auch Unser Gemahlin Ebdn. mit gebührender Aufwartung in vorkommenden Reisen und sonst, bedienet und versehen seyn möge, so sollen von Uns einige in dem Amt Büstrow gelesene von Adel mit ihrer Aufwartung, wie in solchen Fällen gebräuchlich, in so weit an dieselbe verwiesen werden.

Wann es auch zum Beziehungs-Fall des mehrbesagten Wittthums kömmt, so soll bey denen Verwitthums, Orten und deren Pertinentien aller Vorrath an Getreyde, Getrânck und dergleichen, Küch- und Keller-Speise, darbey gelassen, oder da etwas desfalls ermangeln sollte, so viel hingschaffet werden, daß Unsere Gemahlin davon ihre Subsistenz haben, und sie also bis immittelst die neuen Gefälle und Intraden, an Arrenden-Geldern, oder sonstn fällig werden, Ihro Fürstl. Subsistenz haben mögen; Danach aber bleibt es bey sothanen angewiesenen Wittthums-Nüzungen, und derselben Beschreibung.

Was Unserer Gemahlin Ebdn. zur Zeit mehrangeregter Beziehung Dero Wittthums, an Burg-Zeug, Vieh und anderer Nothdurfft, übergeben und eingeantwortet wird, so ihr vorher nicht zugehörig gewesen, solches soll in ein ordentliches Inventarium gebracht, und dasjenige, so davon durch täglichen Gebrauch abgängig und vernüzet würde, unter der Hand von dem alldann regierenden Herzog wiederum angeschaffet, nach geendigtem Wittthum aber Unsern Erben und Nachkommen wieder zugestellet und geliefert werden.

Da sich auch zutragen würde, daß, da Gott vor sey! Unserer Gemahlin Ebdn. wegen einfallender Sterb- oder Krieges-Eaufften, oder Fatalitäten, Ursache haben würden, ihre Residence und Wittthums-Wohnung auf eine Zeit zu verändern, ist von Uns



Uns vor Uns und Unsern Erben versprochen worden, Dero Ebdn. eine andere bequeme Wohnung und Sitz, so der Gefahr entlegen, und Zhr. Ebdn. wolanständig, mittlerweile einzuräumen und zu bewohnen zu übergeben, Zhr. Ebdn. dahin Meubles, Haus-Rath und anderer Nothwendigkeiten verschaffen zu lassen, und Zbro mit Frohn, Diensten und sonst dazu behüflich zu seyn.

Fals auch Wir die Zhr. Ebdn. verschriebene Leib, Zucht vers bessern, oder Zbro Ebdn. sonst begiffigen, oder auch den Wittum mit Zhrer Ebdn. Bewilligung gar verändern wolten, soll solches zu Unserm und Zbro Ebdn. Gefallen stehen, doch daß die veränderte Gütther von keinen geringern Ertrag oder Commodität seyn, sondern wo nicht ein mehrers, doch zum wenigsten eben das, was der Anschlag der zum Wittthum verordnete Orte und deren Pertinentien ertragen könne, auch jährlich effective auswerse fen.

Es soll aber von Unserer Gemahlin Ebdn. das Zeit ihres Wittwen, Standes zur Bewohnung eingeräumte Schloß, und die zum Wittthum hierin verschriebene Orte und Meyer-Höfe, sammt deren Pertinentien, in keine Wege mit Anleihe, Verpfändung oder sonst beschweret, noch etwas veralieniret und veräußert, sondern alles in gutem Stande, auch das Schloß und die zu denen zum Wittthum verschriebene Meyer-Höfe und deren Pertinentien gehörige Gebäude, Zeit ihrer Einhabung, in Dach, Fach und Schwellen (doch daß sie Zbro Ebdn. vorher also und derges Rast, daß sie ihrem Fürstl. Stande nach darauf accommodiret seyn könne, geliefert werden) unterhalten, und da sie hierzu Holz ges oder anderer Materialien von nöthen, soll ihr dasselbe ohne Entgeld gefolget werden, Zhr. Ebdn. aber mit andern Haupt- und Grund, Gebäuden nichts, sondern Wir Herzog Friedrich Wilhelm, oder Unsere Erben und Successores, zu thun haben, und schuldig seyn sollen.

Es sollen auch Zhr. Ebdn. von Unsern Erben und Nachkommen, welche regierende Herzogen seynd, bey solchem ihren Wittthum und dessen Zugehörungen, item: der vorgefetzten Morgengabe, und was derselben ferner, Zeit ihres Lebens, oder währenden

ffff 2

Witt-



Wittwen-Standes verwilliget werden mögte, gegen männiglich geschüzet und gehandhabet werden.

Im Fall es sich zutrüge, daß viel hochgedachte Unser Gemahlin Ebdn. vor Uns, Herzog Friedrich Wilhelm, ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes, Erben, mit Tode abginge, oder sie zwar deren einige erzeuget, welche aber Zeit ihres Lebens wieder verstorben, soll alsdann von aller Ihrer Ebdn. Baarschafft, Silber, Geschir, Schmuck, Kleynodien und Kleidern, auch Haus, Rath, und wie es sonst genennet werden mag, nichts ausgeschlossen, so wol was Ihr. Ebdn. in diese Ehe gebracht, oder währenden Ehe-Standes von Uns, auch andern, ihr etwa gegeben oder geschencket, oder sonst ihr zugefallen und vermacht worden, was dessen Ihr. Ebdn. nicht unter Lebendigen, oder auf ihren Todes-Fall, vergeben, oder sonst durch letzten Willen vermacht, ein richtiges Inventarium verfertigt, und dem zufolge alles Unserm freundlich, vielgeliebten Herrn Vettern und Vatern, Land-Gräf Carln Ebdn. und Dero Erben, heimgefallen seyn, übergeben und ausgeliefert werden.

Und obzwar in jetzt erwehnten Fall zugleich auch die 22250. Rthlr. Heyraths-Gelder, stracks und nach Unserer herzgeliebten Gemahlin Tod, Unserm freundlich, vielgeliebten Herrn Vettern und Vaters Ebdn. Dero Erben oder Dero nächsten Erben zustellen; So bleibet dennoch, nach Inhalt der Ehe-Pacten, Uns der Besiz und freye Genuß davon, so lange Uns Gott am Leben erhält: Nach Unserm Absterben aber, sollen dieselbe förderlichst an mehrgedachten Unserm freundlich, geliebten Herrn Vettern und Vaters Land-Gräf Carln Ebdn. und Unserer herzgeliebten Gemahlin Ebdn. nächsten Erben, wieder zurückfallen, und bis dahin die zum Wittthum verschriebene Renthner und Güther, mit allen obberührten ihren Gerechtigkeiten und Zugehörungen, ihnen verhypotheciret, und sie den Zins des Heyraths-Guths jährlich daraus zu heben, so lange berechtiget und befugt seyn, bis sie des Heyraths-Guths Bezahlung und Ausrichtung erlanget, darauf alle Amtleute und Untertanen, so in dem Wittthum angelesen, von Stund an, nach der würcklichen Auszahlung des Heyraths-Geldes, an obberührte Unserm freundlich, vielgeliebten Herrn Vettern



tern und Batern Ebdn. und nach Deroselben, an Dero Erben, oder wann die nicht wären, an Unserer Gemahlin nächste Erben, mit Eyden und Gelübden verpflichtet und verwandt werden sollen, ihnen und Dero Mitbenahmten mit richtiger Erlegung des ordinairn Zinses vom Heyraths-Gelde, wie obgedacht, geborsam und gewärtig zu seyn, so lange als ihnen und Dero Mitbeschriebenen, oder Unser hezgeliebten Gemahlin nächsten Erben, des eingebrachten Heyraths-Guths, Ausrichtung und Vergütung geschehen.

Wann aber Unsere Gemahlin mit Uns Leibes-Erben gewinnen, welche Unser beyder, oder Unser Gemahlin Tod erleben würden, so soll solch Heyrath-Guth und Wiederlage, und was Unsere Gemahlin Uns sonst zugebracht, ihren Kindern und deren Ehelichen Leibes-Erben, wann sie welche bekämen, verbleiben. Wann aber Dero überlebene Kinder über kurz oder lang, un-erzeuget einiger Ehelicher Leibes-Erben, versterben würden, so soll solch Heyrath-Guth und Wiederlage an Unser Fürstl. Haus Mecklenburg vererbet seyn, das übrige Erbe aber oft. hochermeldeter Unserer Gemahlin, fällt an Dero nächste Erben, welche die alsdann seyn werden.

Trüge sich aber zu, daß Wir vor Unser Gemahlin Ebdn. auch mit oder ohne Leibes-Erben versterben, so soll dieselbe vollenformnen Macht und Gewalt haben, für vorgemeldetes und eingebrachtes Heyrath-Guth und Wiederlage, die Ihro im Nimmt Güstrow beschriebene Orte und Meyerhöfe, sammt dazu gehörigen Bedienten und Untertanen, mit aller Obrigkeit und Gerechtigkeit, von Stund an, nach Unserm tödlichen Abgang, nach laut und vermöge Unserer Ehe-Beredung, einzunehmen Macht haben, zu besitzen und zu genießen, ihr Leb- und, ohne alle Verbindung Unserer Erben und Nachkommen, und sonst jedermänniglich.

Es sollen Ihrer Ebdn. alsdann auch ohnhinderlich folgen Dero Baarschaft, und in specie die Paraphernal-Gelder, Silber-Geschirr, Kleynodien, Geschmuck und Kleider, auch dazu was Ihro Ebdn. von Uns und andern an Kleynodien, Silber-Geschirr und Baarschaft, oder sonst geschenkt und vererbet worden,

¶ ffff 3

den,



den , item was sie selbst erzeuget , oder erzeugen lassen , auch was von auswärtigen Erbfällen ihr angestorben , nichts überall ausgenommen.

Wann auch Ihre Ebdn. einige Baarschaften und Gelder auf Nemmer und Güther ausgethan , oder selbige davor eingelöset worden , sollen die Intraden und Nütungen derselben Ihrer Ebdn. und Derer Erben so lange verbleiben , als die Reliquion erfolgt.

Da auch Ihre Ebdn. ihren Wittthum beziehen werden , sollen sie so viel , wie vorgedacht , darauf finden , damit Ihr. Ebdn. auch also Wittthumshalber , von den Kindern getheilet und geschieden seyn sollen. Wie dann die bey Leben alsdann vorhandene mit Uns erzeugete Kinder , ohne Ihre Ebdn. Unser Gemahlin Zutun , gebührend alimentiret , unterhalten und in allem versorget werden sollen.

Dasern aber Unser herggeliebte Gemahlin Ebdn. ihren Wittwenstand verändern , und sich anderweit verhehlen würde , sie aber ex priori Matrimonio Kinder erzeuget , oder nicht , alsdann höret das Wittthums-Recht auf , und siehet in Unserer Erben und Nachkommen Belieben , das Ihre verlassne Wittthum und Gegens Vermächtniß , mit Abtrag des würcklich ausgezahlten Ehe. Geldes , wieder an sich zu lösen ; So lange aber gemeldter Abtrag nicht erfolgt , bleibet Ihre Ebdn. auch nach anderweitiger ihrer Verhehlung , der Besiz und Nießbrauch des Wittthums , um daraus die Zinsen ihrer eingebrachten Ehe. Gelder ( jedoch nicht höher als 5 pro Cent. zu rechnen ) zu heben.

Wie dann Ihr. Ebdn. auch , wie schon berühret , der Nutzen der Nemmer und Güther allenfals gebühret , welcher durch Vorschießung derer ultra Dotem zugebrachten , oder sonst erworbenen eigenen Geldern , eingelöset.

Würde ihr aber dasselbe würcklich abgelegt und entrichtet , cessiret solches Unterpand und der Nießbrauch. Sonsten seynd Ihre Ebdn. vorbereiteter Leibzüchtliche Güther und Vermächtniß nicht ehender abzutreten , noch die Bediente und Unterthanen ihrer Ge-

libe



hätte und Eyde quit, ledig und loß zu zählen, weniger durch das Unterpfind, so vor Dero ausgeliebten ultra Dotum inferirten, oder andern angewendeten eigenen Geldern haßfiet, fahren zu lassen, auch Briefe und Siegel, so Ihre Eddn. deswegen empfangen, wieder auszustellen gehalten, bis sie solches allen wegen, insonderheit auch wegen der Morgengabe, nach Inhalt der Ehe Pacten, der Morgengabe und dieser Leib, Zucht, Verschreibung, vergnüget, da dann aber auch dieselbe zugleich verbunden, die auf obberührten Leib, Gedings, Güthern und Vermächtniß gefundene Meubles, Burg, Zeug und Hausrath, was dessen durch nothdürfftigen Gebrauch nicht consumiret und verschliffen seyn mögte, hinwieder auszuliefern.

Dafern auch Wir mit Unser Gemahlin Eddn. während der Unser Ehe, Schulden zusammen gemacht hätten, die sollen von Unsern Erben und Nachkommen, ohn Ihr. Eddn. Zuthun oder Beschwerte, ausgerichtet oder bezahlet werden.

Obgesetztes alles soll nicht allein von allen Theilen festiglich und Fürstlich gehalten werden, sondern es soll auch die Heyraths-Verschreibung in allen ihren Articula, Puncten, Clausula und Inhaltungen, auf alle Fälle hiemit ungeschwächt und ungekränket, und in ihren ganzen vollen Kräfften bleiben, hierdurch auch nichts noviret seyn, alles getreulich und ohne Gefährde.

Und Wir Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, geloben, zusagen und versprechen, für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg, solches alles bey Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, stet und unverbrüchlich zu halten, und demselben allenthalben Fürstlich nachzukommen, dazgegen auch weder durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder jemand von Unserntwegen zu thun, nicht verstaten wollen.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel wissentlich daran hängen lassen.

So geschehen Cassel, den dritten Tag Januarii des eintausend siebenhundert und vierten Jahres.

Friedrich Wilhelm H. z. M.

(L. S.)

XVII.



## XVII.

Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mecklenb. Consens über seines Herrn Bruders, Herzog Friedrich Wilhelms Ehe-Pacten, d. d. Grabow, den 7. April. 1706.

Von Gottes Gnaden Carl Leopold, Herzog zu Mecklenb. (tot. Tit.)

**I**ch bin kund und bekennen öffentlich mit diesem Brief, für Uns und Unsern Erben und Nachkommen: Demnach zwischen dem Durchl. Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Mecklenburg (tot. Tit.) Unserm freundlich geliebten Herrn Bruders Ebdn. und der Durchl. Fürstin, Frau Sophia Charlotta, Land-Gräfin zu Hessen 2c. 2c. Ebdn. eine Christ-Fürstliche Heyrath und Vermählung geschlossen, und durch Priesterliche Copulation den 2ten Januarii des 1704 Jahres vollenzogen, darüber auch zwischen hochgedachten Unserm Brudern Ebdn. und dem Durchl. Fürsten, Herrn Carln, Land-Grafen zu Hessen 2c. 2c. Ebdn. nicht allein eine Ehe-Verebung unterm dato Cassel, den 2ten erwehnten Monaths Januarii, sondern auch gewisse Wittthums- und Wiederkehrungs-Verschreibung, sub dato den 2ten ejusdem Mensis, aufgerichtet worden, und denn hochgedachte Unserm Herrn Bruders Ebdn. Uns um Ertheilung Unserm Consensus über obgedachte Ehe-Pacten und Wittthums-Verschreibung, von deren Wörtlichen Inhalt Wir aus denen dabon Uns vorgezeigten Originalien und vidimirten Copieen zur Gnüge benachrichtiget worden, freundlich eruchet haben, daß Wir darauf Derselben solche Ehe-Pacten und Wittthums-Verschreibung, nach allen ihren Punkten, Clausula, auch besonders der hochermeldeter Unserm Herrn Bruders Fr. Gemahlin Ebdn. was wegen hore behaltener Wahl Dero Wittthums-Sitzes und Wohnung beliebet, angenommen, und darzu Unserm Consens, wie solches am kräftigsten und beständigsten geschehen kan und mag, gegeben und ertheilet



let haben, gestalt Wir dann auch dasselbe auf genugsam vorbergehenden Bedacht hiermit und in Kraft dieses Briefes würdlich thun, und Unsers Theils, wann nach Gottes gnädigen Willen Wir etwan zur Regierung der Herzog- und Fürstenthümer Mecklenburg kommen solten, dagegen nichts vorzunehmen, noch daß solches von andern geschehe, so viel an Uns ist, zu gestatten, verpflichten.

Urkundlich haben Wir diesen Unsern Consens eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Hand-Signet bekräftiget. So geschehen Grabow, den 7. Aprilis Anno 1706.

(L. S.) Carl Leopold.

Herrn Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenb. Consens, über seines Herrn Bruders, Herzog Friedrich Wilhelms Ehe-Pacten.

NB. Dieser ist mit vorhergehenden, Herrn Herzog Carl Leopolds Consens (mit. Tit.) von Wort zu Wort gleichen Inhalts, dauret: Schwerin, den 21. Martii Anno 1704. unterschrieben:

Christian Ludwig. (L. S.)

## XVIII.

Rechtliche Belehrung wegen einer Theil- und Auseinandersetzung = Sache.  
Schwerin, 1735.

**S**w. Hochwohlgeb. haben uns eine Speciem Facti, mit denen daraus formirten Fragen, zu Ertheilung unsers Rechtlichen Bedenkens, zugesandt, wobey es auf folgende Puncta ankommen würde:

Quaest. I. Ob der Sohn des Landes Lehn-Rechten und Gewohnheiten nach schuldig sey, und gezwungen werden könne, seine auf ihm verflammete Väter- und Groß-Väterl. Güther in der Theilung mit den Schwestern höher anzunehmen, als der Vater sie respectivc angenommen und gekauft?

© 9999

Re-



*Responsio ad Quæst. I. cum Rationibus.*

Hierauf unsere Rechtliche Meynung zu eröffnen, so findet  
1.) in Mecklenburg bey Lehn, Güthern eigentlich keine Theilung  
zwischen Brüdern und Schwestern statt, weil solche nur in Feu-  
do mere hæreditario gebräuchlich ist, wo masculi & femina, eben  
als in Allodio, zugleich succediren.

*vid. Struv. Syntag. Jur. Feud. Cap. 4. Thes. 13. Strycck. in Exam.  
jurid. feud. Cap. 4. Quæst. 45.*

Da aber 2.) die Feuda Mecklenburgica mixtam naturam haben,  
ex feudis hæreditariis & providentiæ & pacti compositam, derges-  
talt, daß sie nur hauptsächlich eo respectu, weil die Mecklenbur-  
gischen Lehne Schulden tragen, denen Hæreditariis gleich kommen,  
sonsten aber ratione Successionis naturam feudorum ex pacto & pro-  
videntia behalten.

*v. Coshmann. Vol. 1. Resp. 75. in fine. Tornov. de feud. Mecklenb.  
P. 1. Cap. 2. Sect. 2. §. 6. pag. 173. & ibid. §. 7. Cap. 174.*

Welches letztere 3.) aus denen gewöhnlichen alten Lehn, Brie-  
fen erhellet, als in welchen die Mecklenburgischen Lehne dem Acqui-  
renti und seinen NB. Männl. Leibes, Lehns, Erben zu einem beson-  
dern NB. Mann, Lehn verliehen werden;

*Tornov. dist. Lib. P. 1. Cap. 2. Sect. 3. §. 29. pag. 300.*

So können 4.) die Töchter im Mecklenburgischen in Lehn, Gü-  
thern nicht zugleich mit den Söhnen succediren oder mit ihnen thei-  
len, sondern sie haben daraus nur lediglich ihren Dotem, und zwar  
in subsidium, wenn das Allodium hiezu nicht hinreicht, zu fordern,  
und ausserdem, wenn überall keine Söhne vorhanden, den usum fru-  
ctum in feudo ad dies vitæ, so das Erb, Jungfern, Recht genannt  
wird, zu genießten, welches die Mecklenburgische Landes-Reverfalen  
*de A. 1621. §. 27.* bestätigen; Verbis:

„Zum Fall auch einer Erb, Jungfrauen Vater nicht so viel an  
„Baarschafft und Allodial-Güthern auf seinen Todes-Fall hin-  
„ter ihm verlassen würde, daß sie davon gebühlich ausgestattet  
„werden könnte, so soll ihr der Braut, Schaz ex feudo pro quan-  
„titate ejusdem, weniger nicht, und ungeachtet ihres habenden  
„Nießbrauches, abgerichtet werden.

Gleichwie nun 5.) solches Jus usu fructuarium denen Töchtern  
nur



nur alsdenn in denen Lehn - Güthern zustebet , wann keine Söhne mehr im Leben seyn , und derothalben von einem feudo feminino so wol , als mere hæreditario , gar sehr unterschieden ist ;

v. Dn. de Bernstorff in Diss. de Singularibus Feudorum Mecklenburgicorum jure habita sub præsidio Engelbrecht. Profess. Helmsted. Anno 1713. Sect. II. S. 6.

6.) So bleibet in Casu præsentis dem einem Sohne allein die Successio in feudo , und die 4 Töchter erhalten nur ihren Dotem in subsidium aus denen Lehn - Güthern , zumahl ex Specie facti zu ersehen , daß das Allodium zum Abtrag derer gesammten Schulden nicht mahl auslanget , und hievon 2000 Rthlr. ex feudis müssen bezahlet werden.

Es ist aber 7.) bey Determinirung solcher Braut - Schazes Masse zu halten , welches die angeregten Worte aus dem §. 27. der Landes - Reversalen de Anno 1621. so soll ihr der Braut - Schaz ex feudo pro quantitate ejusdem &c. und die Worte in den folgenden §. 31. gedachter Landes - Revers. wegen gebührenden Aussteuer seiner Töchter , Schwestern &c. doch daß solches nicht übermäßig geschicht / anzeigen.

8.) Die ordentliche Quantität solcher Braut - Schazes wird juxta *Mev. III. Dec. 364.* dergestalt aus dem Fundo heraus gebracht , ut prius detrahatur quod debet vasallus , deinde ejus , quod deducto ære alieno superest , portio filiabus dotandis assignetur , haud vero ultra tertiam quartamve feudi partem pro numero liberorum , & tamen nec hanc aliter , quam ut filiis nec non Agnatis duplo major pars maneat in feudo , quam ex inde filiabus assignatur.

*Conf. Tornov. de Feud. Meckl. P. 1. Cap. 3. Sect. 3. S. 10. p. 527.*

9.) In den Mecklenb. Reversal. und Landes - Constitutionibus ist hievon nichts festgesetzt worden : denn was deshalb in dem Project des Mecklenb. Lehn - Rechts Art. 8. Tit. 8. und dabey formirten Notis enthalten , hat noch zur Zeit keine Vim Legis überkommen. Inzwischen trifft der Mecklenb. Gebrauch mit jener Computation des *Mevii* mehrtheils überein , indem man zufohrerst das Lehn - Guth billig æstimiret , hienechst dem Sohne einen Vortheil , wie man redet , in dem Lehn stiftet , das ist den ordentlichen Taxt , damit der Sohn desto füglichlicher damit auslauge , und das Lehn - Guth desto besser conserviren könne , noch etwas herunter setzet , denn aber die Schulden abrechnet , und

§§§§§

von





von dem Ueberrest einer Tochter halb so viel als der Sohn in dem Guthe behält, zu ihrem Braut-Schatz an baarem Gelde aufwirfft. Allermassen bey Auseinanderlegung derer Kinder des sel. Lieut. von P. zu J. in Anno 1727. da ein Sohn und 6 Töchter verhanden waren, und in mehren andern Casibus es also ist gehalten worden.

Daß aber 10.) in gegenwärtigen Casu die quantitas Dotis derer Töchter nach dem Taxt, wozu ihr sel. Vater ehemals und vor 30 Jahren die Güther angenommen und angekauft hat, wolte ausgerechnet werden, ist wohl so wenig in denen Rechten gegründet, als davon eine Gewohnheit in hiesigen Landen wird können dargethan werden. Denn in denen bey Erb-schafften vorkommenden Computationibus versoerden die Rechte: quod quantitas patrimonii mortis tempore sit spectanda, per expressa verba: §. 2. *Inst. de lege falcidia ibique DDres.* Hinc Regula: Quotiescunque de hærede gravato quæstio incidit, toties ex tempore mortis defuncti quantitas bonorum est æstimanda.

*Hopp. in Comment. ad dicit. §.*

Und es kan nicht fehlen, daß in der gar langen Zeit, da der sel. Vater die Lehn-Güther besessen, deren Pretium sich nicht sollte verändert haben.

Quæst. II. Ob nicht die vorgebachte 10000. Rthlr. Mütterliche Gelder, welche nicht baar verhanden, sondern im Guthe als ein Debet stehen, und wovon, als dem Mütterlichen, jedem Kinde eudlich gleichviel zugehören muß, mit in dem Guthe Anschlag oder in das Pretium gehören, nach welchem der Sohn die Güther, des Vaters Exempel zu Folge, anzunehmen schuldig ist?

*Responsio ad Quæst. II. cum Rat.*

1.) Die 10000. Rthlr. Mütterliche Gelder, welche der sel. Vater in die Lehn-Güther gesteckt hat, gehören, solche mögen Dotal- oder Paraphernal-Gelder seyn, ad onera & debita feudi.

v. *Tornov. de Feud. Meckl. P. 1. Cap. 3. Sect. 2. §. 20. p. 469. seqq. ibique alleg.*

2.) Um so mehr, als nach der Natur derer Mecklenburgischen Lehn alle und jede darauf bey Ableben des letzten Lehn-Mannes hauffende Schulden, aus denen Lehn-Güthern, in subsidium, und dafern selbige von des Verstorbenen Nachlaß (i. e. ex Allodio) nicht bezahlet werden können, müssen abgetragen werden.

v. *Mecklenburgische Landes. Reversalen de Anno 1621. §. 27.*

Jure enim Mecklenburgico debita quæcunque sive sint necessaria, sive voluntaria, sive hypothecaria, sive chirographaria, ad servandam va-  
fallorum famam & fidem a successoribus feudalibus sunt solvenda.

*Tor.*



Tornov. de Feud. Mecklenb. P. 1. Cap. 3. Sect. 1. S. 8 pag. 404.  
 Cothmann. Vol. II. Resp. 75. N. 34 seqq. Mev. Conf. 36. N. 92.

Quoniam eatenus feuda Mecklenb. a natura feudorum hæreditariorum participant.

Dn. de Bernstorff alleg. Diss. Sect. II. Thes. 10.

Dannenheto 3.) ihre Mütterliche Gelder von der Summa Taxæ derer Lehn-Güter zuorderst abzugeben, und als eine Schuld von dem Sohn, tanquam Successore feudali, mit denen Güthern zu übernehmen seyn, bevor man den Dotem derer Töchter computiren könnte. Dos enim pro filiabus ex feudo paterno non intelligitur nec constituitur, nisi deducto prius ære alieno.

L. Papinian. §. 9. ff. de in offic. Testam. Rauchbahr in Quest. Jur. P. 1. Quest. 38. N. 49.

Quest. III. Ob auch gleichfalls nicht das Capital der Rückfalls, oder Gegen, Vermächtniß-Gelder der Frau Wittwen, als nemlich 3500 Rthlr. als davon derselben jährl. ad dies viæ 175 Rthlr. Zinsen aus denen Güthern bezahlet werden müssen, nicht mit in solchen Einschlag zu bringen?

Respond. ad Quest. III. cum Rationib.

Mit denen Gegen, Vermächtniß-Geldern hat es gleiche Verwandtschaft, als mit den vorhin erwähnten Mütterl. Mäts, weil auch in Mecklenb. ein Dotalicium ad Debita vel onera feudi gerechnet wird.

v. Mecklenb. Landes-Reversal. de Anno 1572. S. 8.

Tornov. de feud. Mecklenb. P. 1. Cap. 3. Sect. 2. S. 21. pag. 471.

Weshalben gleichfalls die Gegen, Vermächtniß-Gelder von der Taxa der Lehn-Güter vorabzugeben sind, ehe man ad Computationem Dotis schreiten könne.

Quest. IV. Ob der Sohn in denen Väterl. Lehnen, seinen beyden nach des Vatern Tode verstorbenen Brüdern nicht allein erben müsse, mit Ausschließung der Schwestern?

Respond. ad Quest. IV. cum Rat.

Die Frage wird schlechterdings affirmando beantwortet. Weil

1.) ex Deductis in Responsione ad Quest. 1. die Töchter in denen Mecklenburgischen Lehn-Güthern gar nicht succediren, sondern wenn annoch Söhne im Leben sind, nichts mehr als ihren Dotem, und zwar nur einmahl, deficiente Allodio, daraus fordern können.

2.) Die verstorbene zweien und der annoch lebende eine Bruder ihre Väterliche Lehn-Güter pro indivisis besessen haben, welches ihnen nach den Rechten frey gestanden.

II. Feud. 55. §. 1. vers. præterea.

Mithin 3.) die beyden verstorbenen Brüder, keiner pecuniam ex feudo redactam, welches sonst ad hæreditatem referiret wird, v. Struv. in Synag. jur. feud. Cap. 4. Thes. 4. sondern Feuda indivisa hinterlassen haben, worinn keine Töchter succediren können; und also die Feuda dem überlebenden einem Sohn nunmehr, nach dem Tod seiner Brüder, alleine und gänglich anheim gefallen sind.

Quest. V. Ob nicht, und wie die 17000. Rthlr. für das, vom sel. Vater hoch und wohl verkaufte Pertinenz von kleinen Tusculan, in Abgang oder Decourt des Einschlages der Güther zu bringen, weil doch in der That die Väterliche Güther durch solchen Verkauf geschwächt, und die 17000. Rthlr. zerschmolzen sind?

Resp. ad Quest. V. cum Rat.

Dasjenige Gut, so der sel. Vater bey seinem Leben verkauft hat, und dessen Pretium, Tau der Sohn denen Töchtern in Computatione Dotis gar nicht im Einschlag bringen. Massen 1.) der Sohn das Factum Paris allezeit præstiren muß, und keine von dem Vater geschlossene Alienationem Feudi unkräftig machen kan. 00000 3 II.



II. Feud. 45 & II. Feud. 51. §. Titius. Stryck. in exam. juris feud. Cap. 10. Quæst. 10. Struv. in synag. jur. feud. Cap. 13. Thes. 16. n. 6.

Welches auch 2.) nach der Mecklenburgischen Observance und Natur derer Mecklenburgischen Lehn sich nicht anders verhält.

v. Coshmann. Vol. 1. Resp. 2. n. 175. seqq. Tornov. de feud. Meckl. P. 1. Cap. 3. Sect. 5. §. 1 p. 596. & P. II. Sect. 2. §. 10. p. 91.

3.) Ist derer Töchter Dos aus denen hinterlassenen Väterlichen Lehn-Güthern, nicht aber solchen, welche der Vater bey seinem Leben schon verkauffet und veralieniret hat, zu computiren, welches in denen Notis ad Artic. 8. Tit. 8. des projectirten Mecklenburgischen Lehn-Rechts gar wohl angemercket zu finden, Verbis: Da aber gar keine Väterliche Erbschaft vorhanden, davon die Aussteuer aus dem Lehn geschehen müsse, so sollen NB. die hinterlassene Lehn-Güther nach dem jährlichen Einkommen estimiret, und davon, nachdem vorher das *res alienum* abgezogen, die Töchter alsdenn ausgefeuret werden.

Sodann 4.) mit denen vorherin ad Quæst. 1. in Rat. 10. angeführten gemeinen Rechten übereinkommet.

Quæst. VI. Ob der Sohn gegen seine Schwestern, nicht mit der sub sign. 6 hie- bey kommenden Anschlag und Eintheilung *proportio jure*, auskommen, und darauf das *Fundamentum tractandi & transigendi* sitzen könne?

Resp. ad Quæst. VI. cum Rat.

Der Sohn wird mit dem allegirten Anschlag, wiewieder man die Rechtliche Er- innerung in *Responsionibus ad præcedentes quæstiones* schon beygebracht hat, *proportio jure* nicht so gut auslangen können, als wenn, nach Anleitung derer ante *deductorum*, 1.) die hinterlassene Väterliche Lehn-Güther nach dem jährlichen Einkommen derselben estimiret; 2.) Dem Sohn ein billiger Vortheil, nach Landes-Gebrauch, in denen Lehn-Güthern gekiffet, und von der ordentlichen Taxa abgeschlagen wird; Hiernecht 3.) die Schulden, Materna und Gegen-Vermächtniß vor der Taxa abgezogen; Dann aber 4.) nach Anzahl der tempore *moris patris* im Leben gewesen 3 Söhne, als Lehns-Erben, quoniam *tempus mortis defuncti considerandum, cum ex eo tempore incipiat esse hæreditatis jus à defuncto relictum*,

L. 138. & L. 139. ff. de Reg. jur. L. 54. ff. de acq. vel. omit. hered.

Martini in juris prud. ad Tit. Instit. de Lege falcidia §. 3. n. 2. seqq.

Und der noch jezo lebenden 4 Töchtern, wil deren Dos ex feudo nur halb so viel als derer Söhne Antheil austragen soll, zehn Portiones gemacht, sechs darvon dem einen noch lebenden Sohn, welchem seiner Brüder Portiones in feudis indivisis, ex rationibus allatis accresciren, in denen Lehn-Güther zugeschlagen, denen annoch lebenden 4 Töchtern aber vier einzelne Portiones loco dotis zuignet, und denselbigen Töchtern, welche schon etwas vorweg bekommen, solches abgezogen; Neben solchergestalt die gänzliche Auszinandersehung bewerkstelliget wird. Für der einen verstorbenen Tochter wird deshalb kein Braut-Schaz ex feudo können gerechnet werden, weil sie unverheyrathet gestorben, und keinen Dotem gebrauchet hat. Ihre Allodial-Verlagschaft aber wird zwischen dem Bruder und 4 Schwestern in *æquales Partes* zu theilen seyn.

Ev. Hochwohlgeb. haben wir salvo meliori judicio, obige Rechtliche Belehrung nicht verhalten, sondern selbige mittelst unserer Nahmen Unterschiffen und bezgedruckten Pestschaften ausfertigen wollen, die wir übrigens mit aller Hochachtung verharren,

Schwerin,

Ev. Hochwohlgeb. unsers höchst-geehrten Herrn Land-Raths,

den 16. Mart. 1735.

Wismar,

den 18. Mart. 1735.

gehorsamste Diener.

N. N. Dr.

N. N. Dr.



W 78  
PICA









ens, vel venditionem permittens, ob  
tractus non excluditur. Licet etenim  
n possit, hoc ipso tamen non exclu-  
Potius eo trahendus est consensus  
licitus fiat ex illicito, non autem

10

# AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Ober  
allerhand mehrentheils ungedruckter  
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,  
Verfassung und Rechte  
erläuternder  
Urkunden und Schriften.

zehntes Stück.

Herausgegeben  
von

Joachim Christoph Angnaden, D.

Gedruckt M DCCLI.

